

Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes

– Potentialabschätzung –

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Sonstiges Sondergebiet Geothermie- und Kartoffelhalle“

in

19230 Hoort

am Standort

Gemarkung Hoort, Flur 2, Flurstücke 18, 21 und 22

- Landkreis Ludwigslust-Parchim -

im Auftrag der

Gemeinde Hoort – Amt Hagenow-Land

Postfach 1201

19230 Hagenow

Tel. 03883 6107-47

INGENIEURBÜRO PROF.
DR.
OLDENBURG GMBH

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Berichtspflichten · Beratung · Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Jana Dierkes

jana.dierkes@ing-oldenburg.de

Büro Niedersachsen:

Osterende 68

21734 Oederquart

Tel. 04779 92 500 0

Fax 04779 92 500 29

Büro Mecklenburg-Vorpommern:

Molkereistraße 9/1

19089 Crivitz

Tel. 03863 52 294 0

Fax 03863 52 294 29

www.ing-oldenburg.de

saP 23.157

29. Juni 2023

Inhalt

1	Zusammenfassende Beurteilung	3
2	Einleitung	4
2.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
2.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2.4	Datengrundlagen	6
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	7
3.1	Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	7
3.1.1	Art der baulichen Nutzung	7
3.1.2	Maß der baulichen Nutzung	8
3.2	Wirkungen des Vorhabens	11
3.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	11
3.2.2	Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	14
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	19
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Pflanzen und Tierarten mit Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	22
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und streng geschützte heimische Pflanzenarten in Mecklenburg-Vorpommern	23
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	24
4.1.3	Risikobetrachtung für potentiell artenschutzrechtlich betroffene Pflanzen und Tierarten.....	29
4.2	Europäische Vogelarten und Arten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	32
4.2.1	Arten mit besonderem Schutzstatus	32
4.2.2	Betrachtung der europäischen Vogelarten in Brutgilden	38
4.2.3	Risikobetrachtung für potentiell artenschutzrechtlich betroffene europäische Vogelarten	43
5	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen CEF-Maßnahmen .	45
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG	47
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Pflanzen und Tier- sowie geschützte Vogelarten mit Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	48

6.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	48
6.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	48
6.2	Europäische Vogelarten	48
7	Verwendete Unterlagen	49

1 Zusammenfassende Beurteilung

Die Gemeinde Hoort beabsichtigt zum Erhalt des Betriebes der Hoorter Brunnenbau GmbH innerhalb der Gemeindegrenzen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Sonstiges Sondergebiet Geothermie- und Kartoffelhalle“ (SO GK) aufzustellen.

Gemäß § 44 BNatSchG muss bei jedem Vorhaben geprüft werden, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten werden. Bezugnehmend auf die Nachforderungen der unteren Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 28.04.2023 wurden die artenschutzrechtlichen Belange anhand einer Potentialabschätzung als konsequente worst-case-Abschätzung betrachtet.

Der Untersuchungsraum setzt sich aufgrund der im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erwartenden Wirkfaktoren in diesem Fall aus der direkten Eingriffsfläche (Acker, Wegsaum) und, soweit störungsempfindliche Arten betroffen sein könnten, den in einem Umkreis von 500 m liegenden Habitatstrukturen zusammen. Kartierungen wurden nicht vorgenommen.

Für das Vorhaben wird intensiv genutzter Acker sowie Teilflächen eines Wegsaums in Anspruch genommen. Die Erschließung erfolgt über vorhandene Wirtschaftswege und eine Lücke im Bereich der südlich vom Plangebiet liegenden Baumreihe, deren Erhalt durch entsprechende Festsetzungen im VB-Plan Nr. 5 gesichert wird. Es sind keine Fällmaßnahmen erforderlich.

Anhand der vorliegenden Potentialabschätzung wurde ermittelt, dass durch das Vorhaben im Sinne eines worst-case-Ansatzes potentiell die Zauneidechse sowie Vertreter der Brutgilde der Offenlandbrüter betroffen sein könnten.

Unter Beachtung der abgeleiteten Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 5 ist im Zusammenhang mit den geplanten baulichen Maßnahmen keine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erkennen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG werden eingehalten.

Erstellt: Crivitz, den 29. Juni 2023

i.A. Dipl.-Ing. (FH) Jana Dierkes
Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH

2 Einleitung

2.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hoort beabsichtigt zum Erhalt des Betriebes der Hoorter Brunnenbau GmbH innerhalb der Gemeindegrenzen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Sonstiges Sondergebiet Geothermie- und Kartoffelhalle“ (SO GK) aufzustellen.

Der Geltungsbereich (Rot in nachfolgender Abbildung 1) des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Sonstiges Sondergebiet Geothermie- und Kartoffelhalle“ liegt in der Gemeinde Hoort, Amt Hagenow-Land, im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 20.034 m² und nimmt Teilflächen der Flurstücke 18, 21 und 22 in der Flur 2, Gemarkung Hoort (Gemarkungsnummer 0908) ein.

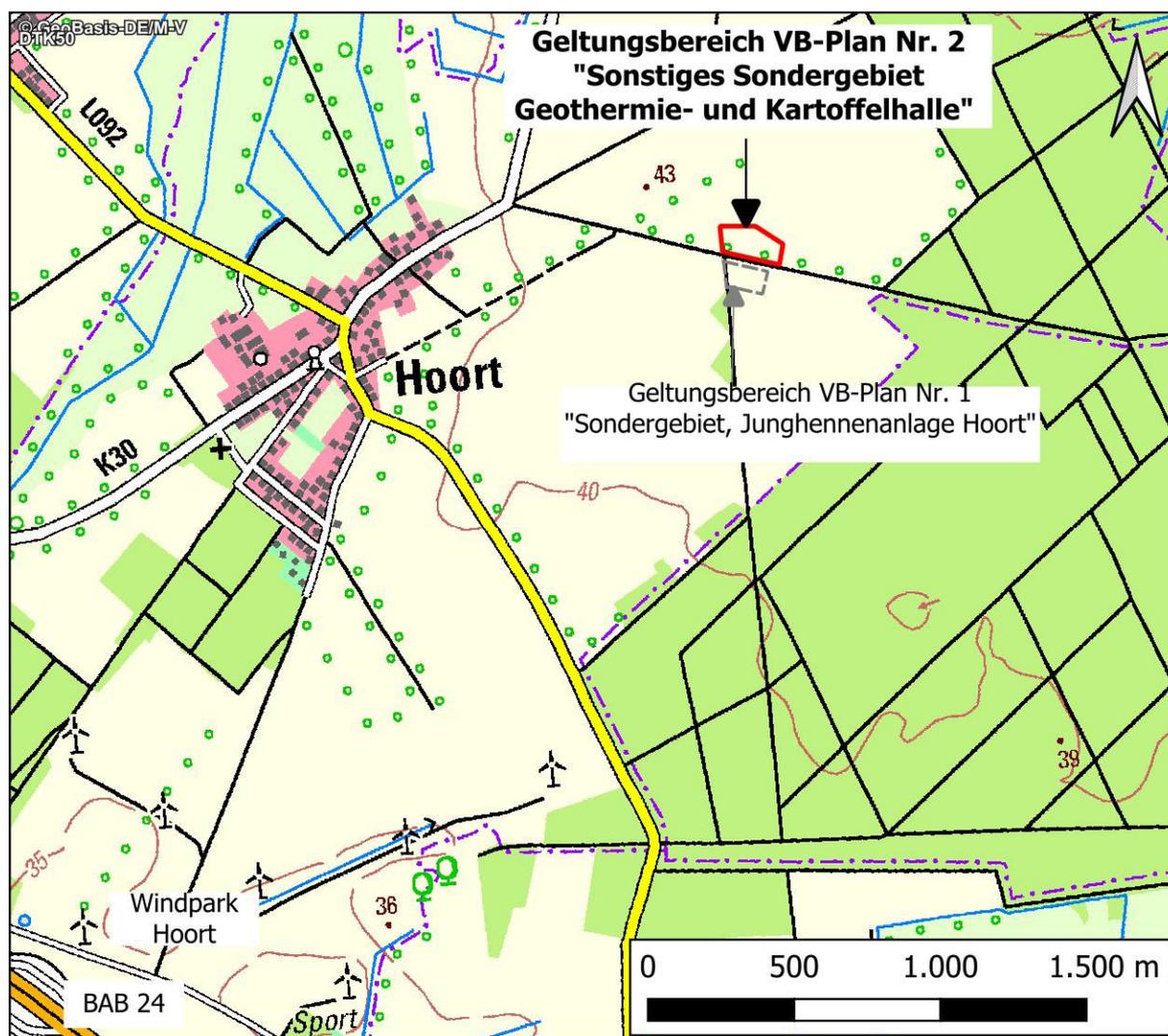


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (rote Linie) des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Sonstiges Sondergebiet Geothermie- und Kartoffelhalle“ der Gemeinde Hoort – Amt Hagenow Land. M 1: 25.000.

Das Umfeld des Standortes ist geprägt durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Wege und Nutzungsgrenzen werden häufig von linearen Gehölzstrukturen begleitet. Südlich direkt angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich der Geltungsbereich des VB-Plans Nr. 1 „Sondergebiet, Junghennenanlage Hoort“.

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb von nationalen und internationalen Schutzgebieten. Gesetzlich geschützte Biotope sind durch das Vorhaben nicht überplant.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Feldmark bei Rastow“ (DE 2534-401) befindet sich südöstlich des Geltungsbereiches in ca. 3,3 km Entfernung. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Sude mit Zuflüssen“ (DE 2533-301) befindet sich ca. 3,3 km südöstlich und ca. 3,8 km südwestlich des Geltungsbereiches.

Das nächstgelegene nationale Schutzgebiet ist das südöstlich in ca. 3,3 km Entfernung liegende Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Sude“ (LSG_140) (Kartenportal Umwelt M-V, Abfrage Juli 2022).

Das Plangebiet liegt innerhalb eines regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebietes von Rastgebieten verschiedener Klassen mit der Einstufung mittel bis hoch – Stufe 2 (Kartenportal Umwelt, LUNG M-V, Abfrage 10/2022). Dieses Gebiet ist 1.415 ha groß und wird im Südwesten begrenzt durch die Straße L092 sowie im Osten durch den zwischen den Ortschaften Hoort und Uelitz gelegenen Wald. Das Plangebiet befindet sich im östlichen Randbereich des Rastgebietes nahe dem Wald.

Im weiteren Umfeld des Vorhabens sind gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 20 NatSchAG vorhanden.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 BNatSchG muss bei jedem Vorhaben geprüft werden, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten werden.

Ziel der sogenannten FFH-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft, d.h. der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ in Verbindung mit der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zu „Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt“ ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern. Im Anhang II der Richtlinie finden sich die Arten, deren Habitate in das kohärente ökologische Netz europäischer Schutzgebiete aufzunehmen sind. Anhang IV umfasst die streng zu schüt-

zenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Durch § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b BNatSchG wurden die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in das nationale Recht als besonders geschützte, durch § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchstabe b als streng geschützte Arten übernommen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, darüber hinaus geprüft, ob der § 15 Abs. 5 BNatSchG zur Anwendung kommt oder
- eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG beantragt werden kann.

2.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf einen Leitfaden aus Mecklenburg-Vorpommern (FRÖLICH & SPORBECK, 2010).

Eine Besichtigung der von dem geplanten Vorhaben betroffenen Flächen sowie der Umgebung wurde am 7. Juli 2022 durch Frau Dipl.-Ing. (FH) Jana Dierkes von der Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH durchgeführt.

Die Beurteilung der möglichen Betroffenheit von Arten erfolgt auf Basis von verfügbaren Daten und auf Basis der Potentialabschätzungen für die relevanten Artengruppen.

2.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen dienen die Angaben zu Arten und Biotopen aus dem KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN DES LANDESAMTES FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN, Abfrage Juni 2023.

Anhand der Beschreibungen der Habitate und Ansprüche und des Vorkommens gemäß PETERSEN ET AL. (2004), des Brutvogelatlas von Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER, 2014) sowie der potentiell vorkommenden Arten in Mecklenburg-Vorpommern laut Liste des LUNG M-V, Güstrow vom 08. November 2016 (heimische Vogelarten) wurden die potentiell am Standort vorkommenden Vogelarten in einer Relevanzprüfung eingeschränkt. Entsprechende Listen befinden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Ziel der vorliegenden Planung ist die Standortverlegung der Hoorter Brunnenbau GmbH innerhalb der Gemeindegrenzen von Hoort und damit der Erhalt des Betriebes in der Gemeinde. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VB-Plan) ist es der Gemeinde möglich, verbindliche Festsetzungen z.B. zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur naturschutzfachlichen Eingriffsvermeidung und zu Kompensationsmaßnahmen zu treffen.

3.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche des Geltungsbereichs (schwarz gestrichelte Linie in Abbildung 2 auf der folgenden Seite) wird derzeit ackerbaulich genutzt. Um den Betrieb der Hoorter Brunnenbau GmbH in der Gemeinde zu halten, soll auf dieser Fläche innerhalb des Baufensters (blau in Abbildung 2) eine Halle zur Aufbewahrung und Wartung von Maschinen und Geräten, zur Lagerung und Montage von Baukomponenten sowie auch zur Lagerung von Agrarprodukten errichtet werden. In dieser Halle sollen ebenfalls Büro- und Sozialräume untergebracht werden.

Im südlichen Plangebiet ist innerhalb des Baufensters eine Remise für Fahrzeuge sowie eine witterungsunabhängige Lagerung, Aufbewahrung und Zwischenlagerung nicht wassergefährdender Stoffe geplant (Grundfläche GR I Hochbauten).

Weiterhin werden im Sondergebiet (Orange in Abbildung 2) Flächen für folgende Nutzungen befestigt (Grundfläche GR II):

- Lagerflächen zur Aufbewahrung und Zwischenlagerung nicht wassergefährdender Stoffe (Erde, Sand),
- befestigte Arbeitsflächen, Zufahrten und Nebenanlagen.

Ebenfalls sind gem. § 11 BauNVO und § 1 Abs. 1 u. 4 BauGB folgende Anlagen und Einrichtungen zulässig:

- Fahrzeugwaagen, Tankanlage zur Betankung des betriebseigenen Fahrzeug- und Maschinenparks,
- Flächen / Anlagen für die Regenwasserrückhaltung / -beseitigung,
- Wasserversorgungsanlagen.

3.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundfläche I (GR I) mit maximal 3.700,00 m² wird als Fläche für die Überbauung mit Gebäuden und ortfesten Anlagen festgesetzt. Die Grundfläche II (GR II) wird mit 11.000,00 m² festgesetzt. Sie ist für die Anlage befestigter und teilbefestigter Lager- und Erschließungsflächen vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Art der Grundstücksnutzung sind entsprechende Nutzungen vorgesehen (Tabelle 1 und Abbildung 2), wie Verkehrsflächen für Transportfahrzeuge und 21 Stellplätze, ein Einfahrtsbereich zum Ein- und Ausfahren der Fahrzeuge sowie Grünflächen, um das Grundstück in die Landschaft einzubinden.



Abbildung 2: Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) des VB-Plans Nr. 5 „Sonstiges Sondergebiet Geothermie- und Kartoffelhalle“. SO Orange hinterlegt, in hellerem Grün und gepunktet private Grünflächen, entlang der westlichen, nördlichen, östlichen Grenze in dunklerem Grün Fläche für die geplante Feldhecke, im Süden Sicherung der vorhandenen Baumreihe, in Blau mit Orange hinterlegt die Baugrenzen, in Blau mit Grün hinterlegt die Versickerungsmulden. Kartengrundlagen: WMS Geodaten M-V, VB-Plan Nr. 5 - Planzeichnung - Teil B, Stand Entwurf, M 1: 1.500.

Tabelle 1: Geplante Nutzungen des Plangebiets gem. Begründung zum VB-Plan Nr. 5 „Sonstiges Sondergebiet Geothermie- und Kartoffelhalle“.

Geplante Flächennutzung		Fläche (m ²)
GR I max.	geplante Gebäude (Halle)	3.700,00
	Remise (Parkfläche für Pkw)	
GR II max.	Verkehrsfläche	11.000,00
	Parkfläche für Lkw	

Geplante Gebäude (GR I)

Die Grundfläche der Halle ist ca. 3.200,00 m² (ca. 80 m x 40 m) groß. In der Halle sollen Büros für die Mitarbeiter, Sozialräume sowie Räume für die Anlagen und Maschinen untergebracht werden. In der Halle entstehen ebenfalls Räume zur Aufbewahrung und Wartung von Maschinen und Geräten sowie zur Lagerung von Agrarprodukten. Die geplante Remise im südlichen Teil des Sondergebiets dient im Wesentlichen zum Unterstellen von 15 Pkw.

Für Gebäude im Geltungsbereich wird eine Traufhöhe von maximal 6,20 m festgesetzt. Die entsprechende Hallenhöhe ist notwendig, um neben der Lagerung von Geräten und Maschinen innerhalb der Halle auch Wartungsarbeiten und maschinelle Arbeitsvorgänge abwickeln zu können.

Im sonstigen Sondergebiet (SO) gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO, nach der bei offener Bauweise Gebäudelängen von über 50 m zulässig sind.

Verkehrsflächen und Stellplätze

Für die Belegschaft sind 15 Stellplätze für Pkw innerhalb der Grundfläche I geplant. Sechs Stellplätze für Lkw werden im Bereich der Grundfläche II angeordnet und dienen als Abstellflächen für Betriebsfahrzeuge. Die Pkw-Stellplätze sind mit jeweils einer Größe von 4,55 m x 2,50 m überwiegend im Süden des Grundstücks unter einer Remise vorgesehen. Die Stellplätze für die Lkw sind jeweils ca. 16,00 m x 3,00 m groß und werden überwiegend im Norden des Grundstücks angeordnet. Sollte eine Tankanlage errichtet werden, ist für diese eine Abfüllfläche vorzusehen, die Anforderungen der TRwS781¹ sind zu beachten.

¹ TRwS 781 – Technische Regel für wassergefährdende Stoffe (TRwS) - Tankstellen für Kraftfahrzeuge und Merkblatt "Eigenverbrauchstankstellen für Dieselmotoren und Biodiesel in der Landwirtschaft mit einem Jahresverbrauch von maximal 40.000 l - wasserwirtschaftliche Anforderungen" - Bayern -

Grünflächen

Auf dem Grundstück sind Bereiche für Grünflächen vorgesehen. Die Eingrünungsfläche mit 2.520,00 m² entlang der Grenzen des Geltungsbereiches im Westen, Norden und Osten sowie die bestehende Baumreihe entlang des südlich verlaufenden Wirtschaftsweges, die in den Geltungsbereich mit einer Breite von 6 m als Fläche „mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB) einbezogen wird.

Weiterhin wird eine private Grünfläche mit 625,00 m², die sich an der Zufahrt zum Betriebsgelände befindet, festgesetzt.

Die vorzunehmenden Anpflanzungen werden nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans aus standortheimischen Gehölzen erfolgen. Für die Festlegung der Maßnahmen der Grünordnung werden im landschaftspflegerischen Begleitplan Maßnahmenblätter entwickelt, die als Anlage des Durchführungsvertrags zwischen Vorhabenträger und Gemeinde abschließend geregelt und sichergestellt werden.

Versickerungsmulden

Zur sachgerechten Ableitung des anfallenden, gering belasteten Oberflächenwassers sind im Gebiet zwei Versickerungsmulden mit einer Größe von insgesamt 1.830,00 m² anzulegen (Abbildung 2). Eine Versickerungsmulde ist im Osten des Grundstücks, eine weitere Versickerungsmulde im Westen des Grundstücks geplant.

Die flach auszubildenden Mulden sollen eine maximale Tiefe von 0,80 m aufweisen. Die im VB-Plan als „Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) festgesetzten Versickerungsmulden sind naturnah anzulegen.

Schmutzwasser

Schmutzwasser ist in einer abflusslosen Sammelgrube mit einer Größe von mindestens 8,00 m³ zur Abfuhr zu einer zentralen Abwasserbehandlung zu sammeln.

Versorgung und Nutzung der Infrastruktur

Die Stromversorgung wird über das vorhandene Netz sichergestellt. Die Wärmeversorgung der Büro- und Sozialräume soll über eine Wärmepumpe sichergestellt werden. Im Bereich der nahegelegenen Junghennenanlage ist eine Frischwasserversorgung vorhanden. Die Versorgung von Büro- und Sozialräumen kann über vorhandene Leitungen sichergestellt werden.

Vorbeugender Brandschutz

Die Löschwasserversorgung für das Plangebiet wird im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt. Es ist vorgesehen, einen Hydranten für die Feuerwehr gut erreichbar und im Zufahrtsbereich der Anlage anzuordnen. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass der Hydrant eine Löschwassermenge von 96 m³/h für einen Zeitraum von drei Stunden vorhält.

Eine Feuerwehrezufahrt ist im Bereich der Grundstückszufahrt vorhanden. Aufstellflächen für Löschfahrzeuge sind im Bereich der Hof- und Platzflächen im ausreichenden Maße gegeben.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt ausgehend von der Kreisstraße K30 nördlich der Ortschaft Hoort über den Rastower Weg, der bereits für die südlich des Plangebietes befindliche Junghennenanlage Hoort hergerichtet wurde.

Durch das Vorhaben wird Acker auf einer Fläche von 14.700 m² überplant.

3.2 Wirkungen des Vorhabens

Der Geltungsbereich liegt an einem Wirtschaftsweg, auf dessen gegenüberliegenden Wege-seite im Süden befindet sich bereits eine Geflügelhaltungsanlage im Geltungsbereich des VB-Plans Nr. 1 „Sonstiges Sondergebiet, Junghennenanlage Hoort“.

Zwischen dem Wirtschaftsweg und dem geplanten Sondergebiet befindet sich eine Baumreihe, die im VB-Plan als Fläche zur Sicherung der vorhandenen Baumreihe festgesetzt wird. Die überplante landwirtschaftliche Nutzfläche, der Saumbereich des westlich am Geltungsbereich verlaufenden Weges und auch die Baumreihe, stellen potentielle Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von besonders bzw. streng geschützten Arten dar.

Im Zuge der Umsetzung des VB-Plans kann es zu Wirkungen auf wildlebende Tier- und Pflanzenarten kommen. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt und betrachtet, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie der europäischen Vogelarten verursachen können.

3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Potentiell muss mit folgenden baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gerechnet werden:

- Verlust der Vorhabensfläche (SO GK) als Lebensraum einschließlich Boden durch Flächenumwandlung und -beanspruchung, Nutzungs- und Bestandsänderung

Baustraßen sind für die Umsetzung nicht erforderlich, da die vorhandene Erschließung für die geplanten Maßnahmen ausreichend ist.

Für die Baustelleneinrichtung bzw. für die Lagerung des Baumaterials werden Flächen innerhalb des Plangebietes genutzt. Die Flächen der vorhandenen Baumreihe sowie des an der westlichen Plangebietsgrenze liegenden Wegesaums, sind davon ausgenommen und sind entsprechend zu sichern.

Baubedingt gehen die Biotoptypen Acker und Wegsaum verloren bzw. werden umgenutzt.

Die Biotoptypen erfüllen potentiell die Funktion eines Lebensraums bzw. dienen als Fläche zur Nahrungssuche. Durch die Lage des Vorhabens angrenzend einer bereits vorhandenen Junghennenanlage auf intensiv genutzten Flächen sowie den damit einhergehenden Beeinträchtigungen (optische und akustische Störwirkungen von den betriebsbedingten Arbeitsvorgängen, von Tieren und Gebäuden) und das von störungsempfindlicheren Arten hierauf gezeigte Meideverhalten, besitzen die Vorhabenflächen einen geringen Wert für Arten und Lebensgemeinschaften. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen nur für wenig störungsempfindliche Arten der Feldflur relevante Habitatbestandteile darstellen. Höherwertige Flächen sind im Umfeld weiträumig vorhanden.

Das Plangebiet liegt weiterhin innerhalb eines regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebietes von Rastgebieten verschiedener Klassen mit der Einstufung mittel bis hoch - Stufe 2. (Kartenportal Umwelt, LUNG MV, Abfrage 10/2022) Dieses Gebiet ist 1.415 ha groß und wird im Südwesten begrenzt durch die Straße L092 sowie im Osten durch den zwischen den Ortschaften Hoort und Uelitz gelegenen Wald. Das Plangebiet befindet sich im östlichen Randbereich dieses Rastgebietes nahe dem Wald. Aufgrund der vorhandenen Strukturen am Standort (Baumreihe, Wirtschaftswege, Junghennenanlage) weist das Plangebiet jedoch keine besondere Eignung als Rastgebiet auf, da diese Strukturen von Rastvögeln aufgrund des Störpotentials sowie des Prädatorendrucks in der Nähe von Gehölzstrukturen, gemieden werden.

Mit der Anlage einer Hecke entlang der westlichen Plangebietsgrenze wird der Wegesaum entlang des dort gelegenen Wirtschaftsweges auf ca. 2,0 m bis 2,5 m verschmälert. Der überplante Wegesaum weist Habitatpotenzial für Vertreter der Kriechtiere auf.

- Bedingt durch Bauarbeiten und Materiallieferungen temporär erhöhtes Lärmaufkommen und optische Reizauslöser:

Während der Bauphase werden vermehrt optische und akustische Emissionen verursacht. Durch den bestehenden Betrieb der Junghennenanlage ist bereits eine gewisse Grundbelastung an optischen und akustischen Reizen gegeben.

Im Umfeld der Anlage ist Wald (ca. 370 m, östlich) vorhanden, in welchem das Vorkommen von besonders störungsempfindlichen Arten möglich ist. Im Sinne eines worst-case-Ansatzes werden die angrenzenden Ackerflächen als potentielles Habitat für Bodenbrüter sowie Wald, Feldgehölze und Baumreihe als Habitat für Gehölzbrüter angenommen. Der westlich im Plangebiet liegende Wegesaum dient potentiell Kriechtieren als Habitat.

Die sich durch das Vorhaben ergebenden Wirkungen, z.B. auf Vertreter der Avifauna (Bodenbrüter, Gehölzbrüter) können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Die Bepflanzung des Wegesaums mit einer Hecke dient u.a. der Strukturanreicherung des Habitats für Kriechtiere. Es sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen bei der Anpflanzung zu beachten.

- Die Zerschneidung von Lebensräumen ist aufgrund der Lage und der Ausmaße der Vorhaben nicht gegeben.

Auf der Sondergebietsfläche liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. Die vorhandene nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Baumreihe innerhalb des Geltungsbereiches des VB-Plans, wird durch die Festsetzung als Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB) baurechtlich gesichert. Es kommt baubedingt also nicht zu einer Entfernung oder Schädigung, so dass dort vorkommende Arten nicht durch Überbauung betroffen sind.

3.2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

Potentiell muss mit folgenden anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gerechnet werden:

- Zerschneidung, Areal- und Habitatverkleinerung sowie Kollision:

Die vorhabenbedingten Wirkungen für diese Faktorengruppe sind durch die Lage der geplanten Maßnahmen angrenzend an eine Junghennenanlage als gering bis nicht gegeben einzustufen. Von der Errichtung der Halle geht keine nennenswerte Barrierewirkung oder Habitatverkleinerung aus.

- Akustische und optische Wirkungen

entsprechen in ihrer Qualität (Fahrzeugverkehr) weitestgehend den durch den bestehenden Betrieb der Junghennenanlage bereits vorhandenen Wirkfaktoren.

Akustische Reize entstehen im Anlagenbetrieb insbesondere durch die Nutzung der geplanten Halle zur Aufbewahrung und Wartung von Maschinen und Geräten sowie durch Verladetätigkeiten von Baukomponenten und Agrarprodukten. Akustische Reize könnten sich insbesondere auf Tierarten auswirken, die durch Lautäußerungen kommunizieren (v.a. Vögel, Säugetiere und Amphibien). Laut Untersuchungen des KIELER INSTITUTS FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zum Thema „Vögel und Verkehrslärm“ (GARNIEL et al., 2007) hat Lärm negative Auswirkungen auf die Lebensraumfunktionen für die Avifauna zur Partnerfindung, Kontaktkommunikation und Gefahrenwahrnehmung. Die Empfindlichkeit der Tiere ist artspezifisch und bei den unterschiedlichen Arten auch in den verschiedenen Lebensfunktionen unterschiedlich relevant. Die durch das Verkehrsaufkommen verursachten akustischen Reize gleichen in der Qualität den bereits gegebenen Lärmemissionen durch die Junghennenanlage. Es werden v.a. Geräusche durch An- und Abfahrten sowie Lade-tätigkeiten verursacht. Hier kommt es somit nicht zu einer signifikanten Erhöhung gegenüber der Vorbelastung durch den Bestand. Größere Gehölzbestände, in welchen besonders lärmempfindliche Arten vorkommen könnten, sind im Randbereich des Untersuchungsraumes (UR) vorhanden. Die Umgebung der Baufläche ist durch Acker geprägt. Dieser kann durch Brutvögel und auch durch Störungen gegenüber zumeist empfindlicher reagierenden Rastvögel genutzt werden. Auch aufgrund seiner Vorbelastung (Tierhaltungsanlage, Wirtschaftsweg) stellt die überplante Fläche keinen besonders wertvollen Bereich für Fauna, einschließlich Rast- und Brutvögel, dar.

Die im Rahmen des Betriebes entstehenden Lärmemissionen, etwa durch Verkehrsaufkommen sowie Ladetätigkeiten, sind in vergleichbarer Qualität bereits durch die landwirtschaftliche Flächenbearbeitung und den Betrieb der Junghennenanlage vorhanden, deren Quantität wird sich etwas erhöhen. Arten der offenen Feldflur, wie etwa das Rebhuhn, der Kiebitz oder die Feldlerche, halten zu Strukturen wie den hier geplanten Wirtschaftsgebäuden ohnehin einen größeren Abstand von 30-100 m ein. Erhebliche Störungen durch die Lärmemissionen über diese Fluchtdistanz hinaus, sind unter Berücksichtigung der emittierenden Anlagenbestandteile nicht zu erwarten. Da es sich bei den Emissionen um immer wiederkehrende, gleichartige Emissionen handelt, wird hier zusätzlich eine Gewöhnung eintreten.

In Bezug auf Lärmimmissionen werden im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens daher keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Lichtquellen können durch ihre Emissionen Scheuchwirkungen sowie Anlockwirkungen hervorrufen. Beide Wirkfaktoren können Störungen von Tieren und deren Verhaltensweisen und/oder Habitatnutzung auslösen. Im Rahmen der Anlockwirkung kann es durch Kollisionen auch zur direkten Verletzung oder Tötung von Tieren kommen. Besonders direkt in den Himmel gerichtete sowie stark gebündelte Lichtstrahlen sind mit hohen Risiken für Vögel verbunden, während diffuse Lichtquellen an Gebäuden nur eine geringe anziehende Wirkung auf Vögel auszuüben scheinen. Die Anlockung spielt insbesondere für Insekten (Nahrungsquelle von diversen Fledermaus- und Vogelarten) eine Rolle, für das Anlockungspotential der Insekten sollte eine Entfernung von mind. 100 m berücksichtigt werden. Auch für andere Artengruppen, wie etwa Fledermäuse, kann es zu einer Anlockwirkung durch Licht aufgrund des erhöhten Insektenanfluges kommen. Auf dem geplanten Betriebsstandort der Hoorter Brunnenbau GmbH wird voraussichtlich eine punktuelle Außenbeleuchtung mit nach unten gerichteten Leuchten angebracht. Diese werden bei Bedarf eingeschaltet, aus Kostengründen leuchten diese nicht dauerhaft. Diffuse Lichtquellen sind im Bereich der Fenster und Türen, aus denen Licht aus den Innenräumen des Gebäudes emittiert, vorhanden. Die Betriebszeiten liegen in den Tagesstunden, sodass die Beleuchtung insbesondere in der dunkleren Jahreszeit genutzt wird. Zur Reduzierung der Anlockung von Insekten und damit auch ihrer Fressfeinde durch die Außenbeleuchtung sind dort warmweiße LED-Lichtquellen sowie geschlossene Lampengehäuse zu verwenden. Der Geltungsbereich des VB-Plans Nr. 5 liegt nicht innerhalb von

Vogelzug-Zonen mit mittlerer bis sehr hoher Dichte (Abfrage Kartenportal Umwelt M-V vom 28.06.2023), sodass Auswirkungen auf den Vogelzug sowohl durch die Art der Beleuchtung als auch durch die Lage des Vorhabenstandortes ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der Lage des Bauvorhabens direkt angrenzend an den bestehenden, landwirtschaftlichen Betrieb der Junghennenanlage und die geplante Einbindung in das Landschaftsbild mit allseitigen Gehölzpflanzungen bzw. der südlich bestehenden Baumreihe, ist die Änderung der optischen Wirkung durch das Vorhaben ebenfalls als gering einzustufen.

Die überplante Fläche ist bereits im Bestand als Ackerfläche intensiv genutzt und häufigen Störungen ausgesetzt. Die im Umfeld vorkommenden Tiere werden sich an die Baukörper schnell gewöhnen.

Die Relevanzprüfung der Wirkungen des Vorhabens auf die Arten wird anhand deren Lebensraumsansprüchen und/ oder den spezifischen planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen gem. BERNOTAT ET AL. 2017 vorgenommen. Die Wirkbereiche des Vorhabens (VB-Plan Nr. 5 der Gemeinde Hoort) sowie der südlichen gelegenen Junghennenanlage Hoort (VB-Plan Nr. 1 der Gemeinde Hoort) wurden anhand der größten Fluchtdistanz (500 m für z.B. einige Rastvögel) für die in den umliegenden Habitaten potentiell vorkommenden Arten dargestellt, siehe folgende Abbildung 3.

Der Wirkbereich des Geltungsbereiches des VB-Plans Nr. 5 bezüglich der Fluchtdistanzen der Avifauna überlagert sich aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Junghennenanlage (VB-Plan Nr. 1) größtenteils mit deren Wirkbereich. Im Norden sind Ackerflächen neu beeinträchtigt, sowie im östlichen Randbereich ein Waldstreifen mit einer max. Tiefe von ca. 50 m. Sowohl der nordwestliche Bereich der neu überlagerten Ackerfläche als auch der östlich im Wirkbereich liegende Waldstreifen (Länge ca. 280 m) werden mittig durch Wirtschaftswege gequert, die wiederum Störpotentiale aufweisen. Die südlich gelegenen gesetzlich geschützten Feldgehölze befinden sich innerhalb des Wirkbereiches der Junghennenanlage, die zwischen dem Vorhabenstandort und den Feldgehölzen liegt. Für in diesen Gehölzen potentiell vorkommende Arten kann eine Beeinträchtigung durch das Plangebiet des VB-Plans Nr. 5 daher ausgeschlossen werden. Die nördlich gelegenen durch den Wirkbereich neu überlagerte Flächen, befinden sich in mindestens 350 m Entfernung zur Grenze des Geltungsbereiches des VB-Plan Nr. 5 und liegen innerhalb des regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebiet mit der Rastgebietsfunktion Stufe 2. Dieses ragt bis an den östlich gelegenen Waldrand heran. Aufgrund der Nähe des Waldes stellen diese Bereiche kein optimales

Habitat für Rastvögel dar, da diese vertikale Strukturen aufgrund des dort erhöhten Prädatorendrucks meiden.

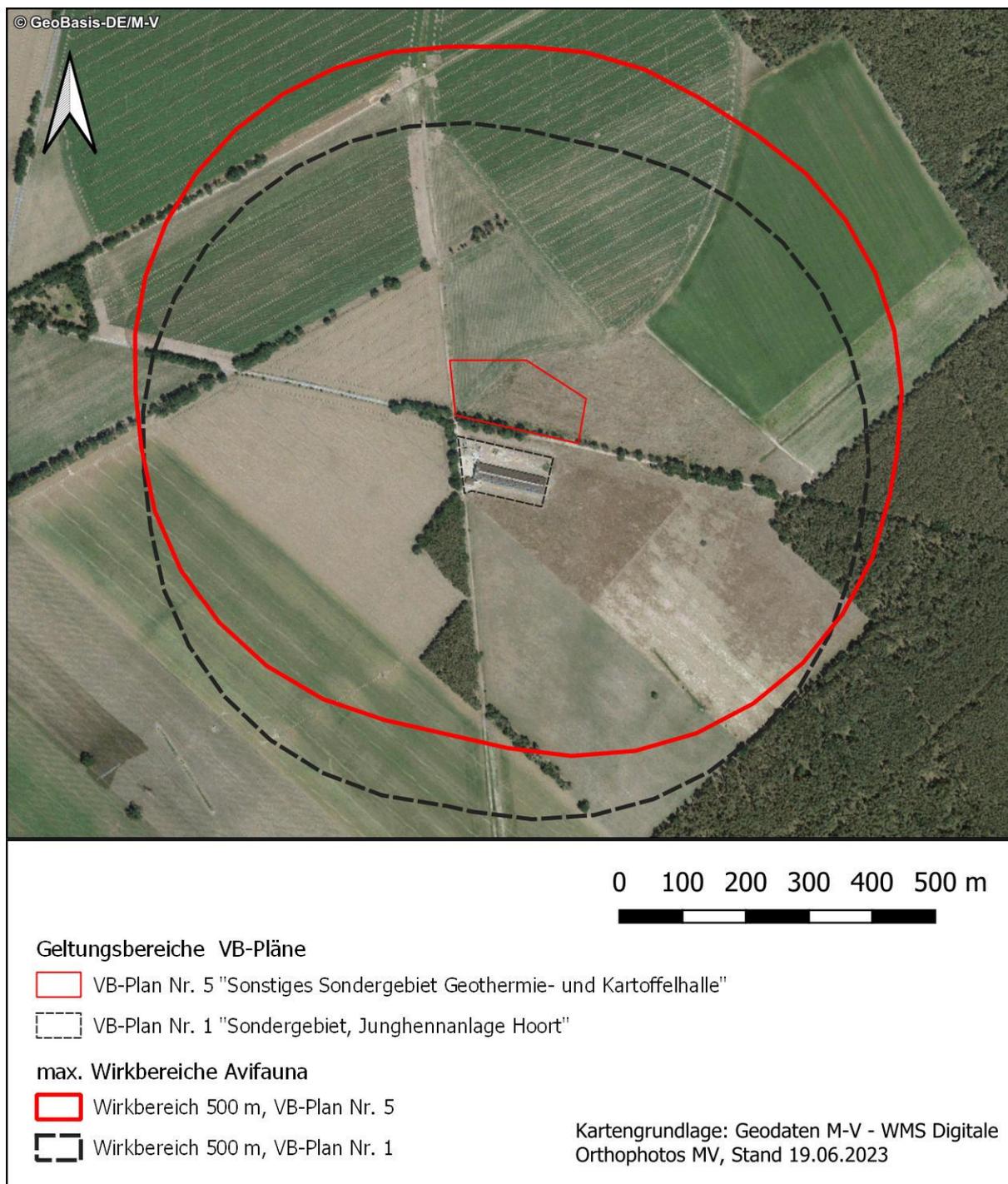


Abbildung 3: Darstellung des Abstandes von 500 m zu bestehenden (schwarz gestrichelt) Nutzungen und zu dem Plangebiet des VB-Plan Nr. 5 (Rot). Der Abstand entspricht der größten planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz gem. BERNOTAT 2017 der im Umfeld relevanten Vogelarten (hier Rastvögel), M 1: 10.000

Durch die geplante Eingrünung des Plangebietes werden die durch Licht, Bewegung und Lärm verursachten Reizauslöser mit Scheuchwirkung auf Rastvögel weitest möglich reduziert. Da insbesondere optische Reize Störpotential für Rastvögel verursachen, ist in dem mindestens 350 m entfernten, nicht durch den Wirkungsbereich der Junghennenanlage überlagerten Streifen, nicht mit einer zusätzliche Scheuchwirkung auf die Avifauna und damit eine Veränderung in der Habitatnutzung zu rechnen. Ebenfalls aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und der geplanten Eingrünung des Betriebsstandortes ist in diesem Bereich nicht mit einem durch das Vorhaben verursachten Meideverhalten von Brutvögeln zu rechnen.

Die Betrachtung der Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der Eigenschaft des Vorhabens zeigt, dass für den Artenschutz in Bezug auf anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse bei dem Vorhaben aufgrund seiner Eigenschaften (Lage, Größe, Planung in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Vorbelastung durch die Junghennenanlage), Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung, die zum Meideverhalten führen sowie der direkte Flächenverlust vorrangig relevant sind.

Der Wirkungsbereich des Sondergebiets Geothermie- und Kartoffelhalle, bezogen auf die maximale Fluchtdistanz potentiell relevanter Arten der Avifauna, befindet sich im Wesentlichen innerhalb des bereits durch die Junghennenanlage verursachten Wirkungsbereichs. Die mit dem Vorhaben neu mit Störpotential überlagerten Bereiche sind aufgrund umliegender Habitatstrukturen weniger geeignet als Rastgebiet und auch als Bruthabitat besonders störungsempfindlicher Arten. Aufgrund der Art des Vorhabens, der Eingrünung des Plangebietes und auch der Entfernung von mindestens 350 m, sind dort Wirkungen auf potentiell vorkommende Arten der Avifauna ausgeschlossen. Lediglich auf dem nicht von den Gehölzstrukturen beeinträchtigten Bereich des Vorhabenstandortes sowie den direkt an das Plangebiet angrenzenden Flächen ist mit dem Vorkommen und damit der Beeinträchtigung von Vertretern der Brutgilde der Bodenbrüter auszugehen.

Auch ist das Vorkommen und damit die Beeinträchtigung der Zauneidechse im westlichen Randbereich des Plangebiets nicht gänzlich auszuschließen. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind jedoch aufgrund der Abschirmung des Habitates durch die geplante Hecke auszuschließen.

Wirkungen des Vorhabens auf die potentiell beeinträchtigten Bodenbrüter und die Zauneidechse werden im Kapitel 4 näher erläutert.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Biotoptypen, Arten und Lebensgemeinschaften

Die Zuordnung der Biotoptypen erfolgt gemäß Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V (LUNG MV, 2013). Als Datengrundlagen dient eine Geländebegehung, die am 7. Juli 2022 durch Frau Dipl.-Ing. (FH) Jana Dierkes von der Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH durchgeführt wurde, sowie die Auswertung von Luftbildern und diversen Kartenwerken.

Die im Geltungsbereich sowie im direkten Umfeld erfassten Biotoptypen sind der folgenden Abbildung 4 sowie der zugehörigen Tabelle 2 zu entnehmen.

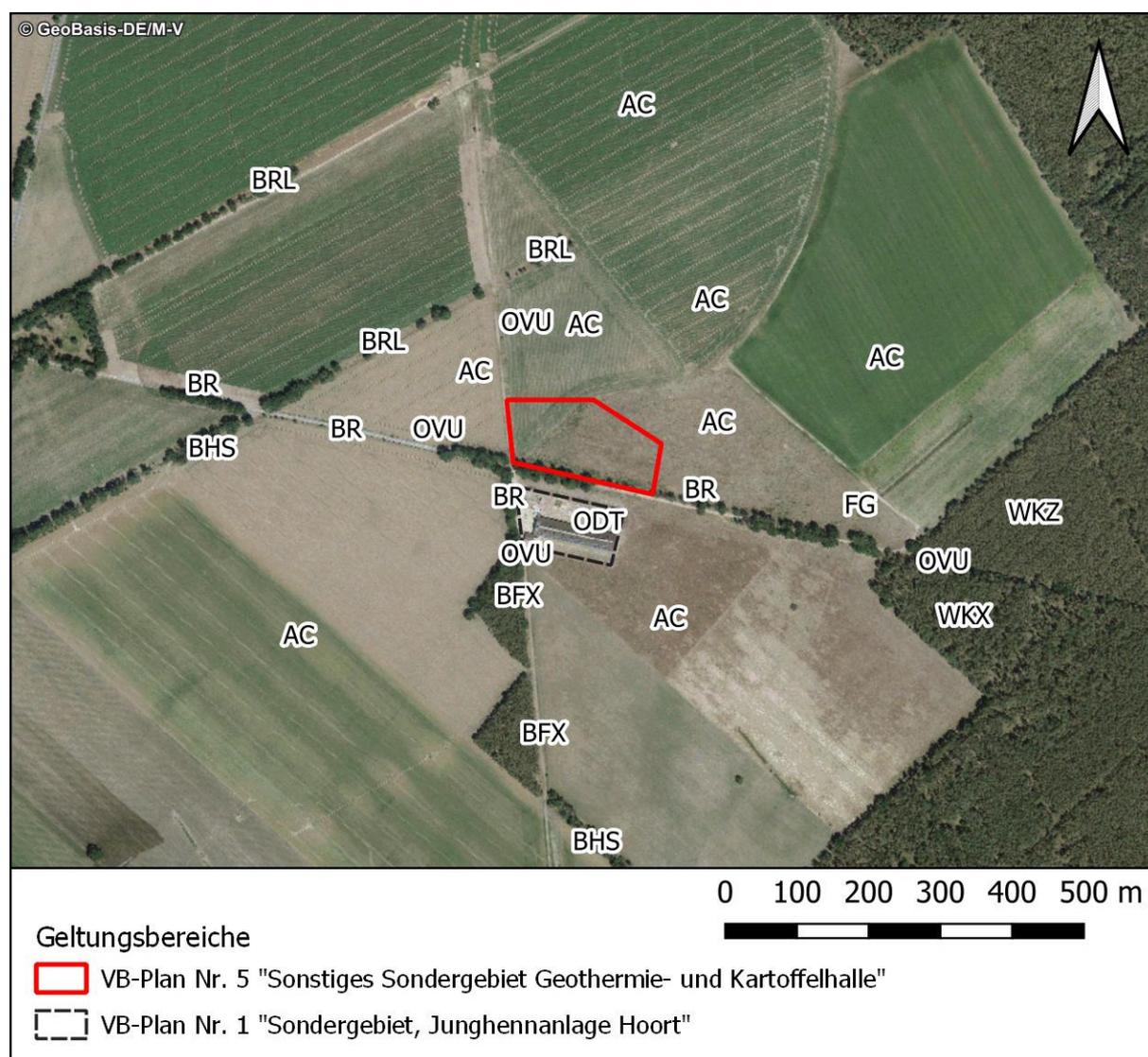


Abbildung 4: Erfasste Biotoptypen im Geltungsbereich des VB-Plans Nr. 5 der Gemeinde Hoort. M 1: 5.000.

Der Geltungsbereich sowie dessen Umfeld unterliegt der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Dies stellt sich auch in den erfassten Biotoptypen dar.

Tabelle 2: Liste der wesentlichen Biotoptypen und Nutzungen mit Angabe der Wertstufe und des jeweiligen Schutzstatus (aus HzE 2018) im Plangebiet sowie dessen direktem Umfeld.

Code (Nr. gem. LUNG 2013)	Biotoptyp ²	Wertstufe ³	Schutzstatus nach NatSchAG M-V
WKZ (1.8.4)	Kiefernwald	1-2	§20
WKX (1.8.5)	Kiefern-Mischwald (Ki, Bi, Ei)	1-2	-
BFX (2.2.1)	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	3	§20
BHS (2.3.2)	Strauchhecke mit Überschirmung	3	§20
BR (2.6)	Baumreihe, lückige Baumreihe (BRL, 2.6.3)	-	§19
FG (4.5)	Graben	1	-
AC (12.1)	Acker (intensiv genutzt)	0	-
ODT (14.5.5)	Tierproduktionsanlage	0	-
OVU (14.7.3)	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt, mit Saumbereich	0	-

Das Plangebiet des VB-Plans Nr. 5 „Sonstiges Sondergebiet Geothermie- und Kartoffelhalle“ befindet sich nördlich, fast unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet, Junghennenanlage Hoort“ (Biotoptyp ODT) auf einer intensiv genutzten Ackerfläche (AC). Zwischen diesen beiden Nutzungen befindet sich ein Wirtschaftsweg (OVU), der von einer Baumreihe (BR) gesäumt ist und die beiden Plangebiete von der Kreisstraße (K30) kommend erschließt. Der Wirtschaftsweg ist von der Einfahrt zur Junghennenanlage bis zur Kreisstraße geschottert worden.

Die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind ackerbaulich genutzt, östlich des Plangebietes wird Rollrasen (AC) angebaut, hier befindet sich ein Graben (FG) innerhalb der Ackerfläche.

Die beiden VB-Plangebiete befinden sich an einer Kreuzung von zwei Wirtschaftswegen (OVU). Diese sind teils mit Baumreihen (BR) gesäumt. Auch nordwestlich des Plangebietes verläuft eine lückige Baumreihe, die zwei Ackerflächen voneinander trennt. Südlich der Junghennenanlage befinden sich zwei Feldgehölze (BFX, Kiefer), die als gesetzlich geschützte Biotope eingestuft sind. Im Randbereich des potentiellen Wirkraumes mit einem Radius von

² Zur Definition der Biotoptypen siehe „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ (LUNG 2013)

³ Einstufung der Biotope gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (HzE 2018), Anlage 3, (– Biotoptyp ist nicht in der Anlage 3, HzE 2018 enthalten).

500 m um den Geltungsbereich des VB-Plans Nr. 5, befinden sich Strauchhecken mit Überschilderung sowie im Osten ein Kiefernwald (WKZ) und ein Kiefern-mischwald (WKX), deren Flächen durch einen Wirtschaftsweg (OVU) getrennt sind.

Die nächstgelegene Ortschaft ist Hoort im Westen des Plangebietes in circa einem Kilometer Entfernung.

Eingriffe finden im Bereich der Ackerfläche statt. Die vorhandenen Gehölze (BR) entlang des Erschließungsweges werden erhalten. Im Rahmen der Eingriffsregelung und der Gestaltung des Betriebsstandortes ist die Neupflanzung von Gehölzen im Geltungsbereich geplant. Die Versickerungsmulde soll als naturnaher Graben gestaltet werden.

Bei der Geländebegehung am 07.07.2022 durch Frau Dipl.-Ing. (FH) Jana Dierkes von der Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH sind im Plangebiet keine gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop vorgefunden worden. Gemäß Kartenportal Umwelt (LUNG MV, Abfrage 08/2022) befinden sich im Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 20 NatSchAG M-V. Südlich des Plangebietes befinden sich zwei Feldgehölze (Kiefer), die durch die Forstbehörde als Wald deklariert sind. (LUNG M-V, Abfrage 08/2022)

Der südlich des Plangebietes angrenzende Wirtschaftsweg ist von Baumreihen gesäumt. In Richtung Westen, zur Kreisstraße hin, wurde eine Allee neu angepflanzt. Beide Landschaftsbestandteile sind nach § 19 NatSchAG (§ 29 BNatSchG) gesetzlich geschützt. Für den 6 m breiten Teil der Baumreihe innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt die Festsetzung als Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB).

Der Geltungsbereich des VB-Plans Nr. 5 „Sonstiges Sondergebiet Geothermie- und Kartoffelhalle“ ist nicht durch Schutzgebietsflächen überlagert.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebietes von Rastgebieten verschiedener Klassen mit der Einstufung mittel bis hoch – Stufe 2. (Kartenportal Umwelt, LUNG MV, Abfrage 10/2022). Dieses Gebiet ist 1.415 ha groß und wird im Südwesten begrenzt durch die Straße L092 sowie im Osten durch den zwischen den Ortschaften Hoort und Uelitz gelegenen Wald. Das Plangebiet befindet sich im östlichen Randbereich des Rastgebietes nahe dem Wald. Aufgrund der vorhandenen

Strukturen am Standort (Baumreihe, Wirtschaftsweg, Junghennenanlage) weist das Plangebiet keine besondere Eignung als Rastgebiet auf, da diese Strukturen von Rastvögeln aufgrund des Störpotentials und des Prädatorendrucks in der Nähe von Gehölzstrukturen, gemieden werden.

Bei Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Hoort wird intensiv genutzter Acker (AC) überbaut, welcher nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018) mit der Wertstufe 0 (weniger wertvoll für den Arten- und Biotopschutz) zu bewerten ist. Die Zufahrt in das Plangebiet soll durch eine bestehende Lücke in der Baumreihe erfolgen. In Gehölze wird somit nicht eingegriffen. Die entlang der westlichen Plangebietsgrenze anzulegende Hecke nimmt einen Teilbereich eines Wegesaums in Anspruch.

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Pflanzen und Tierarten mit Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Im Folgenden wird eine Potentialabschätzung für die im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden „streng geschützten“ Arten (gem. Liste vom LANDESAMT UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN, Stand Juli 2015 und Beschreibung gemäß PETERSEN ET AL., 2003/2004) vorgenommen. Der Untersuchungsraum setzt sich aufgrund der im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erwartenden Wirkfaktoren in diesem Fall aus der direkten Eingriffsfläche, dem Geltungsbereich des VB-Plans Nr. 5 und, soweit lärmempfindliche Arten betroffen sein könnten, den umliegenden Gehölzstrukturen (Baumreihe) sowie den landwirtschaftlichen Nutzflächen, die im Kartenportal Umwelt M-V als regelmäßig genutztes Nahrungs- und Ruhegebiet abgebildet sind, zusammen. Das Vorhaben befindet sich im Mess-tischblattquadrant (MBQ) der TK25 mit der Blattnummer 2534-1.

Da es sich um eine Potentialabschätzung handelt, sind keine Kartierungen vorgenommen worden.

Es werden nur die Tier- und Pflanzenarten, die potentiell im Untersuchungsraum siedeln, betrachtet. Auf Grundlage der Ortsbegehung sowie der Beschreibung des Vorhabenstandorts und dessen Umfeld erfolgt eine Vorselektierung betroffener Arten sowohl anhand der am Standort vorhandenen Lebensraumtypen Acker, Gehölze und Wald, als auch des räumlichen Vorkommens, Bestand und Verbreitung der Arten. Hierfür wurden die Anforderungen der Arten an ihre Lebensräume sowie die „Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL“ des LUNG M-V, die Karten der „Verbreitungsgebiete der Pflan-

zen- und Tierarten der FFH-Richtlinie des BfN⁴ und des „Brutvogelatlas in Mecklenburg-Vorpommern“ (VÖKLER, 2014) berücksichtigt.

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und streng geschützte heimische Pflanzenarten in Mecklenburg-Vorpommern

Arten der Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten und Pilze, die nicht auf Acker vorkommen, können ausgeschlossen werden. Arten, die als ausgestorben bzw. verschollen gelten werden nicht aufgeführt.

Tabelle 3: Relevanzprüfung der Pflanzenarten (Liste LUNG M-V, Stand 22.07.2015) des Anhangs IV FFH-RL (LUNG M-V, Abfrage 07/2020) und streng geschützte Arten mit Vorkommen in MV.

Art	Habitatansprüche	Potentiell Vorkommen im UR ⁴	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich
<i>Angelica palustris</i> - Sumpf-Engelwurz	Bevorzugt anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden, Bindung an Niedermoorstandorte. Das Vorhaben liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art.	-	-
<i>Apium repens</i> - Kriechender Sellerie	Starker Rückgang in M-V, an ausreichend nassen, lückig bewachsenen, nährstoff- und basenreichen Standorten in Pionierfluren und Flutrasen am Ufer von Teichen, Bächen. Das Vorhaben liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art.	-	-
<i>Cypripedium calceolus</i> - Frauenschuh	Kommt in M-V nur auf Rügen vor, an kalkhaltige, basenreiche Lehm- und Ton- sowie Rohböden, frischen Standorten mit guter Wasserversorgung, lichte bis halbschattige Standorte in lichten Wäldern. Das Vorhaben liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art.	-	-
<i>Jurinea cyanooides</i> - Sand-Silberschärte	Vorkommen in M-V nur im Elbtal. Das Vorhaben liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art.	-	-
<i>Liparis loeselii</i> - Sumpf-Glanzkraut	In basenreichen Flach- und Zwischenmooren oder Rohböden mit konstant hohem Wasserstand oder Quellwassereinfluss, lichtliebend. Das Vorhaben liegt nicht in einem Raum, für welchen Vorkommen der Art ausgewiesen wurden.	-	-
<i>Luronium natans</i> - Schwimmendes Froschkraut	Besiedelt flache meso- bis oligotrophe Stillgewässer und Gräben. Das Vorhaben liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art.	-	-
<i>Nuphar pumila</i> - Zwerg-Mummel, Zwerg-Teichrose	Schwimmblattvegetation in dystrophen Seen und Teichen. Biotope, in welchen diese Art vorkommen könnte, sind durch das Vorhaben nicht betroffen.	-	-
<i>Pulsatilla patens</i> - Finger-Küchenschelle	Art der Halbtrockenrasen. Kommt auf kiesigen, nährstoffarmen Böden vor. Bevorzugt lichte Stellen im Pflanzenbewuchs und reagiert empfindlich auf höherwüchsige, beschattende Pflanzen, vor allem einwandernde Sträucher und Gehölze. Biotope, in welchen diese Art vorkommen könnte, sind durch das Vorhaben nicht betroffen.	-	-

⁴ Gem. Artensteckbriefe des LUNG M-V mit Verbreitungskarten

Keine der in der Liste der streng geschützten Arten aufgeführten Pflanzenarten (07/2015) kommt potentiell auf dem Vorhabenstandort vor. Es sind keine streng geschützten Pflanzenarten bzw. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL durch Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Vorhaben betroffen.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Untersuchung der Wirkfaktoren hat ergeben, dass es durch Wirkfaktoren mit Fernwirkung (Licht- und Lärmemissionen) nicht zu Beeinträchtigungen umliegender Biotope und damit der an diese gebundenen Arten kommt.

Grundsätzlich sind somit aufgrund der nicht gegebenen Betroffenheit von Gewässern (Gräben, Stillgewässer etc.) im Untersuchungsraum und der auf der Vorhabensfläche anzutreffenden Biotope, alle gewässerbewohnenden Arten (alle relevanten Weichtiere, Wasserkäfer, Fische und grundsätzlich Meerestiere, einige Libellen) auszuschließen.

Ebenso sind Beeinträchtigungen der an Wald- bzw. Gehölze gebundenen Arten (z.B. viele Käfer) auszuschließen, da keine Bäume bzw. Feldgehölze im Bereich des Vorhabens beeinträchtigt werden.

Fledermäuse nutzen grundsätzlich auch Offenlandbereiche als Jagdreviere sowie lineare Gehölzstrukturen als Leitstrukturen. Bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind sie jedoch an Gehölze und/oder Gebäude gebunden. Gebäude sind im Geltungsbereich nicht vorhanden und nicht durch das Vorhaben betroffen, daher kann eine Beeinträchtigung von an Gebäude gebundenen Arten ausgeschlossen werden. Diese werden nicht näher betrachtet. Feldgehölze werden im Bereich des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist davon auszugehen, dass das Plangebiet durch Fledermäuse als Nahrungsgebiet genutzt wird. Auch ist in der Baumreihe, die innerhalb des Plangebietes liegt und als Fläche mit Bindung für Pflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt wurde, ein Vorkommen von gehölzbewohnenden Fledermausarten nicht auszuschließen. In die Baumreihe wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen, gemäß LBP zum Vorhaben (LBP 22.297 Rev. 01 vom 30.01.2023) sind bei den Bauarbeiten die Vorgaben der DIN 18.920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4)“ anzuwenden. Daher ist bezüglich der gehölzbewohnenden Fledermausarten nicht mit

einer Betroffenheit der Arten zu rechnen. Das Vorkommen von Fledermäusen wird daher in der nachfolgenden Potentialabschätzung nicht weiter untersucht.

In der folgenden Liste werden die relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zusammengestellt.

Tabelle 4: Relevanzprüfung der Tierarten (Liste LUNG M-V, Stand 22.07.2015) des Anhangs IV FFH-RL (LUNG M-V, Abfrage 05/2023) und streng geschützte Arten mit Vorkommen in MV.

Art	Habitatansprüche/ Verbreitungskarte (PETERSEN ET AL, 2003, Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL, Verbreitungsgebiete gem. Steckbriefe der Arten der Anhänge II, IV und V)	Potentielle vorkommen	Artenschutz-rechtliche Betroffenheit
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i> - Grüne Mosaikjungfer	Ausschließlich an Gewässern mit Vorkommen der Krebsschere (verschiede Stillgewässertypen, langsame Fließgewässer). Imagines in Großseggen- und Schilfrieden. Keine Beeinträchtigung von Gewässern.	-	-
<i>Gomphus flavipes</i> - Asiatische Keiljungfer	In Ostdeutschland an Oder, Havel, Spree, Elbe, auf Fließgewässer beschränkt. Keine Beeinträchtigung von Gewässern.	-	-
<i>Leucorrhinia albifrons</i> - Östliche Moosjungfer	Rezente Vorkommen in M-V, besiedelt saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen. Keine Beeinträchtigung von Gewässern und Mooren.	-	-
<i>Leucorrhinia caudalis</i> - Zierliche Moosjungfer	Fortpflanzungsgewässer mit mindestens an die Wasseroberfläche reichender submerser Vegetation und artenreicher Fischfauna. Keine Beeinträchtigung von Gewässern.	-	-
<i>Leucorrhinia pectoralis</i> - Große Moosjungfer	Im Nordosten Deutschlands an eutrophen Gewässern mit lockerer Riedvegetation, völlig offene oder halbschattige Gewässer. Keine Beeinträchtigung von Gewässern.	-	-
<i>Sympecma paedisca</i> - Sibirische Winterlibelle	An Gewässer gebunden. Keine Beeinträchtigung von Gewässern.	-	-
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i> - Heldbock	An naturnahe Wälder (und Alteichen-Relikte im Siedlungsbereich) gebunden. Keine Beeinträchtigung von Gehölzen.	-	-
<i>Dytiscus latissimus</i> - Breitrand	Besiedelt größere Stehgewässer im Binnenland mit dichtem Pflanzenbewuchs an Ufern und in der Flachwasserzone. Keine Beeinträchtigung von Gewässern.	-	-
<i>Graphoderus bilineatus</i> - Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Besiedelt größere Stehgewässer im Binnenland, fast ausschließlich große und dauerhaft wasserführende Seen und Teiche. Keine Beeinträchtigung von Gewässern.	-	-
<i>Osmoderma eremita</i> - Eremit, Juchtenkäfer	Ausschließlich in mit Mulm gefüllten Höhlen alter Laubbäume, vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäumen, wichtiger als Baumart ist ein mäßig aber ausreichend feuchter Holzmulmkörper (bildet sich nur in alten Bäumen mit größerem Stammdurchmesser). UR liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes. In Habitatbestandteile wird nicht eingegriffen.	-	-

Art	Habitatansprüche/ Verbreitungskarte (PETERSEN ET AL, 2003, Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL, Verbreitungsgebiete gem. Steckbriefe der Arten der Anhänge II, IV und V)	Potentielle vorkommen	Artenschutzrechtliche Betroffenheit
Falter			
<i>Lycaena dispar</i> - Großer Feuerfalter	Die univoltine Form in M-V nutzt ausschließlich Riesen-Ampfer als Fraßpflanze. Dementsprechend befinden sich die Larvalhabitate in Nordostdeutschland meist an Ufern von Gräben, Still- oder Fließgewässern. In Habitatbestandteile wird nicht eingegriffen.	-	-
<i>Lycaena helle</i> - Blauschillernder Feuerfalter	Lebensraum sind Feuchtwiesenbrachen und extensiv genutzte Feuchtgrünländer an Bächen und auf Hochebenen des Berglandes. Angewiesen auf ausgedehnte Schlangenknötterich-Bestände. Keine Habitatbestandteile im UR vorhanden.	-	-
<i>Proserpinus proserpina</i> - Nachtkerzenschwärmer	Besiedelt weidenröschenreiche Wiesengräben sowie Bach- und Flussufer, ist also in nassen Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden, auch an Sekundärstandorten und Ruderalstellen nachgewiesen. UR liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.	-	-
Amphibien			
<i>Bombina bombina</i> - Rotbauchunke	Als Laichgewässer und Sommerlebensraum sonnenexponierte Flachgewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. Zumeist in offener Agrarlandschaft. Im September/Oktober Rückwanderung in die Winterquartiere über Distanzen selten weiter als 500 m entfernt vom Laichplatz. Überwinterungsplätze sind vor allem Gehölze mit Totholz und Laub sowie Lesesteinhaufen im Uferbereich. Der Vorhabenstandort befindet sich im Verbreitungsgebiet (Steckbrief FFH) der Art. Keine geeigneten Laichgewässer im Umfeld vorhanden.	-	-
<i>Bufo calamita</i> - Kreuzkröte	Laichgewässer – flache, schnell erwärmte, ggf. temporär wasserführende Wasseransammlungen, im Binnenland auf weitgehend offenen, zumeist vegetationsarmen, sekundären Pionierstandorten – Abgrabungsflächen, wassergefüllte Fahrspuren, usw., Tagesverstecke befinden sich unter Steinen, Holz oder in Erdlöchern. Der Vorhabenstandort befindet sich im Verbreitungsgebiet (Steckbrief FFH) der Art. Im Umfeld des Vorhabenstandortes befinden sich keine geeignete Laichgewässer, sodass eine Nutzung und/ oder ein Überwandern der Fläche ausgeschlossen werden kann.	-	-
<i>Bufo viridis</i> - Wechselkröte	Bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Offenlandhabitate mit grabfähigen Böden u. teilweise lückiger u. niedrigwüchsiger Vegetation; Laichgewässer sind flache, vegetationslose oder -arme, sonnenexponierte schnell durchwärmte Gewässer. Der Vorhabenstandort befindet sich im Verbreitungsgebiet (Steckbrief FFH) der Art, jedoch befinden sich im Umfeld des Vorhabenstandortes keine geeigneten Laichgewässer, sodass die Nutzung und das Überwandern der Vorhabenfläche auszuschließen ist.	-	-
<i>Hyla arborea</i> - Laubfrosch	Wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope wie Uferzonen von Gewässern u. angrenzenden Stauden- u. Gebüschgruppen, Waldränder o. Feldhecken. Der Vorhabenstandort liegt im Verbreitungsgebiet. Keine geeigneten Laichgewässer im Umfeld vorhanden.	-	-
<i>Pelobates fuscus</i> - Knoblauchkröte	Als Sekundärlebensraum Gärten, Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen, auch Abgrabungen, Winterquartiere auch Kiesanhäufungen u. Steinansammlungen; häufig Laichgewässer eutroph, ganzjährig wasserführend. Der Vorhabenstandort befindet sich im Verbreitungsgebiet (Steckbrief FFH) der Art. Keine geeigneten Laichgewässer im Umfeld vorhanden.	-	-

Art	Habitatsprüche/ Verbreitungskarte (PETERSEN ET AL, 2003, Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL, Verbreitungsgebiete gem. Steckbriefe der Arten der Anhänge II, IV und V)	Potentielle vorkommen	Artenschutzrechtliche Betroffenheit
<i>Rana lessonae</i> (<i>Pelophylax lessonae</i>) - Kleiner Wasserfrosch	Keine enge Gewässerbindung, Moorflächen; Laichgewässer vegetationsreiche Kleingewässer (Tümpel, Gräben), Sümpfe u. Moore. Der Untersuchungsraum liegt nördlich des aktuell bekannten Verbreitungsgebietes.	-	-
<i>Rana arvalis</i> - Moorfrosch	Gebietsweise flächendeckend in Ost- und Norddeutschland verbreitet, Habitate mit hohen Grundwasserständen, dementsprechend vor allem Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Laichgewässer sind zum Teil meso- bis dystroph. Überwinterung u.a. in Gehölzen. Keine geeigneten Habitate im Umfeld vorhanden.	-	-
<i>Rana dalmatina</i> - Springfrosch	Breites Laichgewässerspektrum – von Strandseen in Braundünen u. dystroph. Moorgewässern in Küstenbereich über Waldweiher, bis zu kleinen Teichen und Gräben in verschiedenen Laubwaldtypen. Bevorzugt sonnenexponierte u. vegetationsreiche Gewässer, die auch temp. trockenfallen können. Klare Präferenz für Wälder als Landhabitat. Der Vorhabenstandort liegt nicht im Verbreitungsgebiet.	-	-
<i>Triturus cristatus</i> - Kammmolch	Natürliche Teiche, angelegte Weiher, Abgrabungsgewässer, Mergelgruben, Steinbrüche, auch temp. Kleinstgewässer, ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation, Landhabitate in Gewässernähe, dominierend Laub- u. Mischwälder. Das Vorhaben liegt innerhalb des Verbreitungsraumes. Keine geeigneten Laichgewässer im Umfeld vorhanden.	-	-
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i> - Schlingnatter	Verbreitungsschwerpunkt klimatisch begünstigte Mittelgebirgsräume Südwest- und Süddeutschlands, in M-V isolierte Populationen, offener bis halboffener Lebensraum mit kleinflächig verzahntem Biotopmosaik sowie wärmespeicherndem Substrat. Der Vorhabenstandort liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art.	-	-
<i>Emys orbicularis</i> - Europäische Sumpfschildkröte	Besiedelt Seen- und Bruchlandschaften in Laub-, Laubmischwald- oder Kiefernwaldgebieten. Bevorzugt stark verkrautete, stehende oder höchstens sehr langsam fließende Gewässer mit schlammigem Bodengrund und flachen Stillwasserzonen. Selten in sauren und oligotrophen Moorgewässern. Der Vorhabenstandort liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art.	-	-
<i>Lacerta agilis</i> - Zauneidechse	In Dünengebieten, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldrändern, Feldrainen, sonnenexponierten Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen, Brachen. Die Zauneidechse kommt in MV flächendeckend vor. Die zu überbauende Ackerfläche weist aufgrund des intensiven Befahrens und der fehlenden Strukturen keine besonders Habitatpotential für die Zauneidechsen auf. Der westlich am Vorhabenstandort entlangführende sandige Weg besitzt einen breiten Saum (Feldrain), der zum Teil mit einer Hecke bepflanzt werden soll. Der Saum stellt im Sinne eines worst-case-Ansatzes ein geeignetes Habitat dar, sodass das Vorkommen von Zauneidechsen nicht auszuschließen ist.	+	+
Landsäuger			
<i>Canis lupus</i> - Wolf	Ursprünglich alle Lebensraumtypen außerhalb Hochalpinen Gebieten, heute meist große Waldgebiete, unzugängliche Moore und Gebirgsregionen. Der Vorhabenstandort liegt laut Managementplan 2021 zwischen dem Wolfrudelgebieten Jassnitz im Süden und dem Gebiet Stern-Buchholz (Truppenübungsplatz südl. Schwerin) mit unklarem Status im Norden. Gem. Förderrichtlinie Wolf 2018 ist ganz M-V, bis auf die Inseln Rügen und Poel, als Wolfsgebiet eingestuft. Durch das Vorhaben ist keine Beeinträchtigung zu erkennen.	+	-

Art	Habitatsprüche/ Verbreitungskarte (PETERSEN ET AL, 2003, Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL, Verbreitungsgebiete gem. Steckbriefe der Arten der Anhänge II, IV und V)	Potentielle vorkommen	Artenschutz- rechtliche Betroffenheit
<i>Castor fiber</i> - Biber	Gewässer unterschiedlichster Struktur und Breite. Breite Ströme wie kleine Bäche werden gleichermaßen besiedelt. Kein Vorkommen im UR.	-	-
<i>Lutra lutra</i> - Fischotter	Struktur- und fischreiche Fließ- und Stillgewässer sowie naturnahe Bach- und Flussauen, Streifgebiete beinhalten i.d.R. auch Gebiete, weitab von Gewässern. Der Vorhabenstandort liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes. Im UR (Messtischblatt 2534-1) Nachweis der Verbreitung der Art positiv. (Fischotter 2005 Verbreitung (Raster)-Abfrage am 21.06.2023, Kartenportal Umwelt M-V). Im direkten Umfeld des Vorhabenstandortes ist keine Beeinträchtigung der Art zu erkennen, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind.	-	-
<i>Muscardinus avellanarius</i> - Haselmaus	Besiedelt alle Waldgesellschaften und –altersstufen, auch Feldhecken oder Gebüsch im Brachland. Aktuelle Nachweise in MV nur auf Rügen und in der nördlichen Schaalseeregion.	-	-
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i> - Zierliche Tellerschnecke	An Gewässer gebunden. Kein Vorkommen im UR.	-	-
<i>Unio crassus</i> - Gemeine Flussmuschel	Aktuelle Vorkommen in Süddeutschland und im westlichen Teil Nordostdeutschlands, in schnell fließenden Bächen und Flüssen. Kein Vorkommen im UR.	-	-

Im Umfeld des Vorhabens ist das Vorkommen von Vertretern der Artengruppen der Kriechtiere, hier der Zauneidechse, anzunehmen. Der größte Teil des Plangebietes (Acker) stellt keinen essentiellen Bestandteil von Lebensräumen der Zauneidechse dar. Jedoch ragt der Saumbereich des westlich angrenzenden Weges in das Plan-Gebiet des VB-Plans Nr. 5 hinein. Im Sinne eines worst-case-Szenario ist die Betroffenheit der Zauneidechse im Bereich des Wegsaums durch eine geplante Heckenpflanzung nicht auszuschließen.

Aufgrund gleichartiger Strukturen direkt angrenzend an die Eingriffsfläche (nördlich der Eingriffsfläche und auch auf der gegenüberliegenden Wegseite) ist ein Umsetzen (Fang und Freilassung in unmittelbarem Zusammenhang bzw. vorsichtiges Vergrämen im Rahmen der Pflanzarbeiten) in benachbarte Bereiche möglich. Der Saumbereich wird durch die Maßnahme schmaler, besteht zwischen Weg und Plangebiet jedoch weiterhin mit einer Breite von ca. 2,0 m bis 2,5 m. Nach Beendigung der Pflanzmaßnahme ist eine Rückwanderung möglich.

Die Vergrämung in geeignete Habitate (Wegsaum nördlich des Plangebietes) ist gem. SCHNEEWEISS, N., ET AL. (2013) wie folgt möglich:

„Tiefbauarbeiten in Zeiten der Winterruhe sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Vegetation bietet ganzjährig Verstecke und trägt zum Schutz vor Frösten in tieferen Bodenschichten

und damit in den Winterquartieren bei. Abgesehen von jahreszeitlichen Aspekten ist bei Eingriffen in die Vegetation vor allem ein sorgsames Vorgehen entscheidend (Gerätewahl, Kleinflächigkeit). Mit Rücksicht auf die Brut- und Aufzuchtssaison von Vögeln empfiehlt sich der Rückschnitt von Gehölzen im Spätsommer (nach dem 31.7.). In dieser Jahreszeit können Eidechsen und andere Arten in begrenztem Maße noch auf die Störung und Habitatveränderung reagieren."

Ziel ist, das Abwandern von Zauneidechsen aus der Vorhabenfläche zu erwirken. Zu diesem Zweck wird der Wegesaum, unter Berücksichtigung der Phänologie⁵ der Zauneidechse zwischen dem 15.09. und dem 30.09. bepflanzt. Im Vorfeld können die Nachbarflächen (Wegesaum nördlich angrenzend an das Plangebiet) durch die Schaffung von Kleinstrukturen, wie Steinhäufen und Böschungen, aufgewertet werden. Die Vergrämung erfolgt durch die Pflanzung der Sträucher und sind mit entsprechender Umsicht und schonend durchzuführen, sodass eventuell vorhandene Individuen selbständig das Areal verlassen können.

Die geplante Hecke stellt nach der Anpflanzung eine Strukturanreicherung innerhalb des Habitats der Zauneidechse dar. Ein ca. 2 bis 2,5 m breiter Saumstreifen zwischen Weg und Hecke (Plangebietsgrenze) bleibt als Fortpflanzungshabitat erhalten, die Hecke bietet der Zauneidechse mögliche Ruhestätten. Die Habitateignung kann durch die Anhäufung von Lesesteinen als Fortpflanzungs- und Ruhstätten optimiert werden.

Der Betriebsstandort liegt laut Managementplan 2018 zwischen zwei Wolfsgebieten. Gemäß Förderrichtlinie Wolf, 2018, ist ganz M-V, bis auf die Inseln Rügen und Poel, als Wolfsgebiet eingestuft. Aufgrund der Größe des Vorhabens und der Nutzung eines vorbelasteten Bereichs sind keine essentiellen Habitatbestandteile des Wolfes betroffen.

4.1.3 Risikobetrachtung für potentiell artenschutzrechtlich betroffene Pflanzen- und Tierarten

Im Folgenden werden die potentiell betroffenen Arten im Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG betrachtet.

⁵ SCHNEEWEISS, N., ET AL. (2013): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.01.2013 in Potsdam, veröffentlicht in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014

Betroffene Artengruppe: Kriechtiere**(*Lacerta agilis* – Zauneidechse)****1 Grundinformationen**

- FFH-Anhang IV – Art
 Europäische Vogelart

Rote Liste Status

Bundesland: besonders geschützte Art
 Deutschland: V (Vorwarnliste)
 Europäische Union: LC (nicht gefährdet)

Biogeographische Region

(in der das Vorhaben sich auswirkt):

- Atlantische Region
 Kontinentale Region
 Alpine Region

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 Es werden Flächen entlang der Plangebietsgrenze mit einer Hecke bepflanzt, für die entsprechenden Flächen kann die Habitateignung nicht ausgeschlossen werden.
 Ein Konflikt entsteht während der Anpflanzung der Hecke entlang der westlichen Plangebietsgrenze. Um die Tötung einzelner Tiere zu vermeiden, ist die Anpflanzung mit Umsicht und schonend durchzuführen, um eine Vergrämung der Individuen in angrenzend geeignete Habitate, zu erwirken. Die Pflanzarbeiten im westlichen Bereich sind zwischen Mitte und Ende September durchzuführen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
 Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, sofern die Vermeidungsmaßnahme Vergrämung auf benachbarte Flächen im Spätsommer (Mitte bis Ende September) beachtet wird. Eine Einwanderung ist nach Abschluss der Pflanzarbeiten wieder möglich. Die Hecke bietet Ruhestätten, sodass diese eine Aufwertung des Habitats darstellt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden Wirkfaktoren treten temporär während der Pflanzphase auf. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Betroffene Artengruppe: Kriechtiere**(*Lacerta agilis* – Zauneidechse)****Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotens gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Aufgrund der Pflanzmaßnahmen wird ein Teilbereich eines potentiellen Habitats der Zauneidechse verändert. Jedoch werden mit der Anpflanzung der Hecke Gehölzränder, die als Versteck bzw. Winterquartier dienen können geschaffen. Ein ca. 2 bis 2,5 m breiter Saumbereich entlang des Weges bleibt erhalten. Die Fläche kann nach Beendigung der Pflanzarbeiten wieder besiedelt werden.

Eine Schädigung oder Tötung von Individuen durch das geplante Vorhaben lässt sich, bei Vergrämung der Individuen in einem Zeitraum zwischen Mitte und Ende September während der noch aktiven Zeit der Zauneidechse, jedoch nach dem Schlupf der Jungtiere, vermeiden. Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind nicht einschlägig.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2 Europäische Vogelarten und Arten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Eine nähere Betrachtung der Vogelarten wurde anhand der Liste „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ (LUNG, 2016) vorgenommen. Arten in deren Verbreitungsraum das Vorhaben laut Brutvogelatlas in M-V nicht liegt oder die in M-V als ausgestorben bzw. verschollen gelten, wurden ausgenommen. Die Arten wurden anhand ihrer Habitatpräferenz betrachtet.

4.2.1 Arten mit besonderem Schutzstatus

Die Beschreibung der Habitatpräferenzen der einzelnen Arten erfolgte v.a. gemäß BEZZEL (2006) und BLOTZHEIM (2009) sowie dem Brutvogelatlas in M-V (2014).

In der folgenden Liste sind die Arten mit besonderem Schutzstatus (Auszug aus der Liste der heimischen Vogelarten LUNG M-V, Fassung vom 08.11.2016) zusammengefasst und ihr Potential am Vorhabenstandort sowie ihre Betroffenheit dargestellt. Arten, die an Gewässer und/ oder Röhrichte gebunden sind, sind von der Betrachtung ausgenommen, da keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum (Abstand von 500 m um den Geltungsbereich) vorkommen.

Tabelle 5: Relevanzprüfung der heimischen Vogelarten (Liste LUNG M-V, Stand 08.11.2016, Abfrage 06/2023).

Art	Rote Liste M-V 2014 ⁶			Management M-V Arten Anh. 1 VS-RL BARTSCHV.	Habitatansprüche	Potentielles Vorkommen am Vorhabenstandort	Artenschutzrechtliche Betroffenheit
	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3				
<i>Anthus trivialis</i> - Baumpieper			X		Allgemein verbreiteter, häufiger Brutvogel, mit Hinweisen auf Bestandsrückgang, Vorkommen in ganz M-V; früher in Kiefernforsten, heute in lichten Waldrändern und durchforsteten Kleingehölzen. In geeignete Habitate (Feldgehölze südlich und Waldrandöstlich) wird nicht eingegriffen.	+	-
<i>Anthus campestris</i> - Brachpieper	X			X X	in Deutschland seltener und nur an wenigen Stellen des Tieflandes regelmäßiger Brutvogel, Durchzügler regelmäßig aber in geringer Zahl, im Tiefland; Kommt gem. Brutvogelatlas MV 2014 nicht im Vorhabengebiet vor.	-	-

⁶ Abkürzungen in der Spalte Rote Liste M-V 2014, Kategorie 1: X - Einstufung der Art in die Kategorie 1 der Roten Liste M-V 2014; R – extrem selten; n.b. – nicht bewertet; * - ungefährdet; V – Vorwarnliste

Art	Rote Liste M-V 2014 ⁶			Management M-V	Arten Anh. 1 VS-RL	BARTSchV.	Habitatansprüche	Potentielles Vorkommen am Vorhabenstandort	Artenschutzrechtliche Betroffenheit
	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3						
<i>Saxicola rubetra</i> - Braunkehlchen			X				Offene, frische bis feuchte Flächen mit nicht zu hoher Gehölz- und Heckendichte. Nest in Deckung bietender Kraut- und/oder Zwergstrauchschicht, z.B. Ackerrandstreifen entlang von Gräben und Feldwegen, Grünland. Flächendeckend in M-V (Brutvogelatlas). Eine Nutzung der überplanten Strukturen ist aufgrund der Vorbelastung der Flächen unwahrscheinlich, im Sinne eines worst-case-Ansatzes ist das Vorkommen auf angrenzenden Flächen jedoch nicht auszuschließen (Fluchtdistanz 40 m, aus BERNOTAT 2017).	+	+
<i>Coloeus monedula</i> - Dohle	V			X			Höhlenbrüter in Waldgebieten an waldrandnahen Altbeständen, meist Rotbuchen mit Schwarzspechthöhlen. Neben geeigneter Bruthöhle sind offene, kurzrasige Bereiche notwendig. Kommt aktuell gem. Brutvogelatlas 2014 im Vorhabengebiet nicht vor.	-	-
<i>Alauda arvensis</i> - Feldlerche			3				Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Vorkommen im UR pot. möglich. Eine Nutzung der Vorhabensfläche als Fortpflanzungsstätte kann im Sinne eines worst-case-Ansatzes nicht ausgeschlossen werden. (Fluchtdistanz 20 m, aus BERNOTAT 2017).	+	+
<i>Pandion haliaetus</i> - Fischadler	*				X		Brutvogel in Deutschland nur im Osten; in Teichgebieten, an stehenden, fischreichen Gewässern, an der Ostseeküste; Horst auf hohen Bäumen. (Fluchtdistanz 500 m, aus BERNOTAT 2017) Kein Vorkommen im UR (Brutvogelatlas 2014 und Kartenportal Umwelt 2007-2015 (Raster)-Abfrage).	-	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> - Gartenrotschwanz	*			X			Höhlenbrüter, an alten Baumbestand gebunden. Vorkommen in lichten Laubwäldern, Lichtungen oder Waldrändern, auch in Siedlungsnähe, Parks etc. Flächendeckendes Vorkommen in M-V. 20 m Fluchtdistanz, aus BERNOTAT 2017. In Gehölze wird nicht eingegriffen, daher keine Beeinträchtigung geeigneter Habitats.	+	-
<i>Pyrrhula pyrrhula</i> - Gimpel			X				Habitat ist Nadelwald, überwiegend Fichten-Schonungen, aber auch lichte Mischwälder mit wenig Nadelbäumen oder Unterholz. An Rändern von Lichtungen, an Kahlschlägen sowie an Wegen und Schneisen. Häufig in Parkanlagen und Gärten, wenn Nadelbäume, insbesondere Fichten, vorhanden sind. Wenige unbesiedelte Bereiche in M-V. Kommt aktuell gem. Brutvogelatlas 2014 im Vorhabengebiet nicht vor. Im östlichen Randbereich Umfeld des Vorhabens befindet sich Kiefernwald, sowie südlich zwei Feldgehölze mit Kiefern, in diese wird nicht eingegriffen.	+	-
<i>Emberiza calandra</i> - Graumammer	V			X	X		Großflächige wärmebegünstigte Offenlandschaft mit Acker- und Grünland v.a. auf schweren Böden mit eingestreuten Büschen und Hecken sowie Zäune als Singwarten. Bodenbrüter. Nest abseits von Gehölzen in Bereichen mit geschlossener und nicht zu niedriger Bodenvegetation. Das Vorhaben liegt innerhalb des aktuell bekannten Verbreitungsgebietes. Am Vorhabenstandort herrschen leichte Böden vor. Im Sinne eines worst-case-Ansatzes ist ein Vorkommen jedoch nicht auszuschließen (Fluchtdistanz 40 m, aus BERNOTAT 2017).	+	+
<i>Muscicapa striata</i> - Grauschnäpper	*			X			Ältere lichte Wälder, bevorzugt Laubwald, mit offenen Strukturen wie Blößen, Lichtungen, auch Parks, Friedhöfe. Höhere Bäume o.ä. als Sitzwarte. Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V, 2014 im Umfeld möglich, Es sind keine geeigneten Strukturen am Vorhabenstandort vorhanden. In potentielle Habitats wird nicht eingegriffen.	-	-

Art	Rote Liste M-V 2014 ⁶			Management M-V Arten Anh. 1 VS-RL BARTSchV.	Habitatansprüche	Potentielles Vorkommen am Vorhabenstandort	Artenschutzrechtliche Betroffenheit	
	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3					
<i>Numenius arquata</i> - Großer Brachvogel	X			X	X	Wiesenbrüter, auf ausgedehnten Grünlandgebieten des Binnenlandes, seltener der Küste und des Haffs. Kommt gem. Brutvogelatlas 2014 nicht im Vorhabengebiet vor. Keine ausgedehnten Grünflächen im Wirkungsbereich des Vorhabens vorhanden.	-	-
<i>Picus viridis</i> - Grünspecht	*				X	Bevorzugt lichte Wälder verschiedener Art, sofern sie über Altholz verfügen und mit Wiesen und Weiden abwechseln, auch in Parks und Feldgehölzen. Kommt gem. Brutvogelatlas M-V, 2014 aktuell nicht im Vorhabengebiet vor. In potentielle Habitate wird nicht eingegriffen.	-	-
<i>Galerida cristata</i> - Haubenlerche		X			X	Ursprünglich Steppen- und Halbwüstenbewohner, hier an stark anthropogen beeinflussten Habitaten wie Ödland, Ruderal- und Grasflächen im Bereich von Industrie- und Bahnanlagen, landwirtschaftlichen Großbetrieben, Lagerflächen. Vorkommen im Umfeld möglich, Eine Nutzung der überplanten Strukturen ist eher unwahrscheinlich, im Sinne eines worst-case-Ansatzes ist das Vorkommen auf angrenzenden Flächen jedoch nicht auszuschließen (Fluchtdistanz 10 m, aus BERNOTAT 2017).	+	+
<i>Lullula arborea</i> - Heidelerche	*			X	X	Wesentliche Habitatelemente: Kahlschlag, Lichtung, Schneise und Baumreihe, trockene, gut durchsonnte Standorte mit teilweise vegetationslosen Arealen und angrenzender lückenhafter, nicht zu hoher Vegetation, Sträucher, etc. müssen als Sing- und Sitzwarten vorhanden sein. Deutliche Bindung an Kiefernwälder. Kommt gem. Brutvogelatlas M-V, 2014 im Vorhabengebiet vor. Die Ränder des Kiefernwaldes sowie der Feldgehölze stellen geeignete Bruthabitate dar. In diese wird nicht eingegriffen.	+	-
<i>Vanellus vanellus</i> - Kiebitz		X		X	X	Brutplätze auf offenen, gering strukturierten Flächen mit fehlender, lückenhafter oder niedriger Vegetation (überwiegend Grünländer und Äcker), feuchte Wiesen werden bevorzugt. Lt. Brutvogelatlas M-V, 2014 kein aktuelles Vorkommen am Vorhabenstandort. Der Vorhabenstandort und das direkte Umfeld ist als Fortpflanzungsstätte aufgrund der Vorbelastung ungeeignet (Fluchtdistanz 250 m rastend/ 100 m brütend, aus BERNOTAT 2017).	-	-
<i>Circus cyaneus</i> - Kornweihe	X				X	Vor allem in Heidegebieten, Mooren und feuchten Wiesen; Jagdgebiete im offenen Kulturland auch am Wasser; früher Bruthabitate in großflächig mit Gehölzen durchsetzten Mooren und Randzonen von Binnengewässern. Kommt gem. Brutvogelatlas M-V, 2014 im Vorhabengebiet nicht vor.	-	-
<i>Grus grus</i> - Kranich	*				X	Brut in feuchten Niederungsgebieten, wie z.B. Verlandungszonen, Nieder- und Hochmoore, Waldbrüche, Feuchtwiesen; Nahrungssuche auch im Kulturland; Schlafplätze auf dem Zug oft im Seichtwasser. Der Vorhabenstandort liegt nicht im Verbreitungsgebiet (Brutvogelatlas M-V, 2014), Kartenportal Umwelt 2008-2016 (Raster-) Abfrage: keine Brutplätze im MBQ 2534-1 (Abfrage 06.2023). Im Wirkungsbereich des Vorhabens sind keine pot. geeigneten essentiellen Habitate vorhanden. Aufgrund der hohen Fluchtdistanzen (500 m Rast und Brut, aus Bernotat 2017) ist mit einem Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens aufgrund der Vorbelastungen nicht zu rechnen. Eine Beeinträchtigung dieser Art ist nicht zu erwarten.	-	-
<i>Dendrocopos medius</i> - Mittelspecht	*			X	X	Bevorzugt Eichenwälder, auch in Obstgärten und abwechslungsreichen Waldgebieten. Kommt gem. Brutvogelatlas M-V, 2014 nicht im Vorhabengebiet vor.	-	-

Art	Rote Liste M-V 2014 ⁶			Management M-V	Arten Anh. 1 VS-RL	BARTSchV.	Habitatansprüche	Potentielles Vorkommen am Vorhabenstandort	Artenschutzrechtliche Betroffenheit
	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3						
<i>Lanius collurio</i> - Neuntöter	V				X		Brutvogel offener Buschlandschaften, an Waldrändern, in Schonungen; bevorzugt als Nistgebüsch Dornbüsche und -hecken. Nahezu flächendeckendes Vorkommen in M-V. Vorkommen im Umfeld potentiell möglich. Kein Eingriff in pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	+	-
<i>Emberiza hortulana</i> - Ortolan			X		X	X	Brutvogel in offenen Landschaften mit Büschen, Bäumen, auch Alleebäumen, Weingärten usw., also in abwechslungsreicher Kulturlandschaft. Vorhaben liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes (Brutvogelatlas M-V, 2014). Eine Nutzung der überplanten Strukturen ist im Sinne eines worst-case-Ansatzes nicht auszuschließen (Fluchtdistanz 40 m, aus BERNOTAT 2017).	+	+
<i>Lanius excubitor</i> - Raubwürger			X	X		X	Halboffene, strukturierte, extensive Wiesenlandschaft, Windwurfflächen und Waldflächen in primären Sukzessionsstadien. Kommt gem. Brutvogelatlas M-V, 2014 im Vorhabengebiet nicht vor.	-	-
<i>Aegolius funereus</i> - Raufußkauz	*				X		Überwiegend in Altholzbeständen von Nadel- und Mischwäldern, seltener auch in Laubwäldern, nutzt Schwarzspechthöhlen, Nistkästen, offene Teillebensräume (Kahlschläge, Lichtungen, Windwurfflächen oder Wiesen) zur Nahrungssuche. Vorhaben liegt nicht innerhalb des Verbreitungsgebietes. (Brutvogelatlas M-V, 2014).	-	-
<i>Perdix perdix</i> - Rebhuhn		X					Besiedelt reichstrukturierte Feldmarken mit Hecken, Feldgehölzen, mit Trockenrasen- und Ruderalfluren oder Auflassungsfächen, große Bewirtschaftungseinheiten werden gemieden. Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V, 2014 im Vorhabengebiet möglich. Insbesondere aufgrund der Fluchtdistanz 100 m (aus BERNOTAT 2017) ist das Vorkommen aufgrund der Vorbelastungen am Standort auf angrenzenden Flächen eher unwahrscheinlich, jedoch im Sinne eines worst-case-Ansatzes nicht auszuschließen.	+	+
<i>Circus aeruginosus</i> - Rohrweihe					X	X	Häufiger im Tiefland Norddeutschlands und Seenreichen Gebieten, offene Landschaft, v.a. in der Nähe von Wasser im Schilf, meist über Feuchtgebieten und schilffreien Seeufern auf Jagd. Kommt gem. Brutvogelatlas M-V, 2014 nicht im Vorhabengebiet vor. Fluchtdistanz 200 m (aus BERNOTAT 2017)	-	-
<i>Milvus milvus</i> - Rotmilan	V				X		Weniger ans Wasser gebunden als Schwarzmilan, jagt über offenen Flächen, Schlafplätze in kleineren Gehölzen, Bruthabitat: Randbereiche von Laub- und Kiefernaltholzbeständen bevorzugt, auch Feldgehölze, Baumhecken, Solitäräume und Hochspannungsmasten zur Anlage des Horstes. Vorkommen in M-V nahezu flächig (Brutvogelatlas M-V, 2014). Gem. Kartenportal Umwelt Kartierung 2011-2013 (Raster-) Abfrage: 2 Brut- und Revierpaare (Abfrage 06.2023). Fluchtdistanz 300 m gem. BERNOTAT, 2017. Aufgrund der Vorbelastung und fehlender exponierter Horstunterlagen ist nicht mit einem Vorkommen von Brutplätzen innerhalb von 300 m um das Vorhaben zu rechnen. Die umliegenden Flächen dienen potentiell als Nahrungshabitat. In essentielle Lebensraumbestandteile wird nicht eingegriffen.	+	-
<i>Corvus frugilegus</i> - Saatkrähe			X	X		X	Nutzer offener Kulturlandschaft, Brutkolonien aktuell überwiegend in Parkanlagen von Städten, seltener in Dörfern oder in Feldgehölzen (Landflucht). Kein Vorkommen gem. Brutvogelatlas M-V, 2014 im Vorhabengebiet vor. Im Umfeld des Vorhabens sind keine pot. geeigneten Habitate vorhanden.	-	-
<i>Aquila clanga</i> - Schelladler	R				X		Vereinzelte Mischbruten mit Schreiadler. Lebensraum sind wasserreiche Waldlandschaften. Vorhaben liegt nicht innerhalb des Verbreitungsgebietes (Brutvogelatlas M-V, 2014).	-	-

Art	Rote Liste M-V 2014 ⁶			Management M-V	Arten Anh. 1 VS-RL	BARTSchV.	Habitatansprüche	Potentielles Vorkommen am Vorhabenstandort	Artenschutzrechtliche Betroffenheit
	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3						
<i>Tyto alba</i> - Schleiereule			X				Enge Bindung an den Siedlungsraum des Menschen, Gebäudebrüter. Kommt gem. Brutvogelatlas 2014 aktuell nicht im Vorhabengebiet vor. In den einzigen vorkommenden Gebäudebestand im UR, der Junghennenanlage, wird nicht eingegriffen. Keine Beeinträchtigung pot. Habitate.	-	-
<i>Aquila pomarina</i> - Schreiadler	X				X		In Nordostdeutschland ansehnliche Restbestände. Nahrungshabitate sind vor allem Grünland und Stilllegungsflächen. Vorhaben liegt nicht innerhalb des Verbreitungsgebietes (Brutvogelatlas M-V, 2014, Kartenportal Umwelt LUNG M-V).	-	-
<i>Milvus migrans</i> - Schwarzmilan	*				X		Beute vorzugsweise an fischreichen Gewässern, daneben während Grünlandmäh und Getreideernte Jagd auf Kleinsäuger; Horste i.d.R. in Nähe der Nahrungsgebiete, auf alten Bäumen im Randbereich von größeren und kleineren Wäldern, in Feldgehölzen, Baumgruppen und Reihen sowie Solitäräume oft im unmittelbaren Uferbereich der Gewässer. Das Vorhaben liegt nicht innerhalb des Verbreitungsgebietes (Brutvogelatlas M-V, 2014). Fluchtdistanz 300 m (aus BERNOTAT 2017).	-	-
<i>Dryocopus martius</i> - Schwarzspecht	*				X	X	In Deutschland verbreitet in großen Waldungen, Brutvogel in großen Altholzbeständen mit großen glattrindigen Stämmen, z.B. Buche, alte Kiefer; Nahrungsgebiete aufgelockerte Nadel- und Mischwälder mit alten, kranken und abgestorbenen Bäumen sowie vermodernden Baumstümpfen. Das Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes (Brutvogelatlas M-V, 2014). In den umliegenden MBQ wurden jedoch Brutpaare kartiert. Fluchtdistanz 200 m (aus BERNOTAT 2017). Ein Vorkommen wäre lediglich im Randbereich des UR in den Wäldern möglich. In diese wird nicht eingegriffen. Große Altholzbestände fehlen im Nahbereich des Vorhabens. Keine Beeinträchtigung pot. Habitate.	-	-
<i>Ciconia nigra</i> - Schwarzstorch	X				X		Nahrungsgebiete bevorzugt Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche, eingeschlossenen Feuchtwiesen. Keine Verbreitung gem. Brutvogelatlas M-V, 2014 und Karteportal Umwelt LUNG M-V, Abfrage 06/2023 am Standort. Fluchtdistanz 500 m, aus BERNOTAT 2017.	-	-
<i>Haliaeetus albicilla</i> - Seeadler	*				X		Wälder, Feldgehölze, Solitäräume in Gewässernähe. Keine Verbreitung gem. Brutvogelatlas M-V, 2014 und Karteportal Umwelt LUNG M-V, Abfrage 06.2023, am Standort. Essentielle Habitatbestandteile sind nicht am Vorhabenstandort und im Wirkungsbereich des Vorhabens vorhanden.	-	-
<i>Sylvia nisoria</i> - Sperbergrasmücke	*				X	X	Bewohner halboffener Strukturen; bevorzugt in Feldhecken und Gebüsch z.B. in Sukzessionsstadien aufgelassener Nutzflächen, auch in Grauweidengebüsch auf Niedermooren, gern gebüschrreiche Bahndämme, Waldränder, Feldgehölze. Vorhaben liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes gem. Brutvogelatlas M-V, 2014.	-	-
<i>Athene noctua</i> - Steinkauz	*						Bewohner halboffenen Kulturlandes mit reich strukturierten Wiesen- und Weidelandschaften, Höhlen und Rufwarten. Keine Verbreitung am Vorhabenstandort gem. Brutvogelatlas M-V, 2014.	-	-
<i>Oenanthe oenanthe</i> - Steinschmätzer	X			X			Habitatansprüche: offenes, übersichtliches Gelände mit kurzwüchsiger Vegetation und z.T. unbewachsenen Kleinflächen, entscheidend sind Hohlräume zur Nestanlage, z.B. Hutungen, Triften, Heiden, Dünen, Kahlschläge (Bsp. Kies- und Sandgruben, Abbruchgelände). Vorkommen im Umfeld des Vorhabens gem. Brutvogelatlas M-V, 2014 möglich. Keine essentiellen Lebensraumbestandteile am Standort vorhanden.	+	-

Art	Rote Liste M-V 2014 ⁶			Management M-V Arten Anh. 1 VS-RL BARTSchV.	Habitatansprüche	Potentielles Vorkommen am Vorhabenstandort	Artenschutzrechtliche Betroffenheit		
	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3						
<i>Asio flammeus</i> - Sumpfohreule	X			X	Dauergrünland, ausgedehnte Röhrichte (auch Strandzonen, Dünen), unregelmäßige Brutvorkommen in MV. Keine Verbreitung am Vorhabenstandort gem. Brutvogelatlas M-V, 2014.	-	-		
<i>Falco tinnunculus</i> - Turmfalke	*			X	Über ganz M-V verbreitet. Art der offenen und kleinräumig strukturierten Agrarlandschaft. Vorkommen im UR potentiell möglich gem. Brutvogelatlas M-V, 2014, keine beeinträchtigenden Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Vorhaben.	+	-		
<i>Streptopelia turtur</i> - Turteltaube		X		X	Bevorzugt gut durchsonnte Waldbereiche, in gr. Kiefernforsten in Waldrandzone o. im Bereich gr. Auflichtungen; Feldgehölze, und in Dorfrandzonen. Kommt gem. Brutvogelatlas M-V, 2014 in den benachbarten Quadranten vor, aktuell nicht am Vorhabenstandort. Am Vorhabenstandort sind keine geeigneten Habitate vorhanden. In potentiell geeignete Habitate im UR (Feldgehölze, Wald) wird nicht eingegriffen.	-	-		
<i>Riparia riparia</i> - Uferschwalbe	V			X	X	Brutplätze: Niströhren in möglichst frischen Steilwänden. Vorkommen hauptsächlich an Kies- und Sandentnahmestellen. In dem Kartierzeitraum von 2005 bis 2009 gem. Brutvogelatlas 2014 kein Vorkommen im Umfeld des Vorhabens. Keine geeigneten Habitate im näheren Umfeld des Vorhabens vorhanden.	-	-	
<i>Bubo bubo</i> - Uhu			X		X	In Mittel- und Norddeutschland kleine Ansiedlungen durch Wiedereinbürgerung, Jagd in abwechslungsreichen Landschaften, vorwiegend auch im offenen Land, auch am Wasser, Brutplätze in Felswänden oder Steilhängen mit freiem Anflug, oft auch in der Nähe von Gewässern, Straßen oder Steinbrüchen. Keine Verbreitung am Vorhabenstandort gem. Brutvogelatlas M-V, 2014.	-	-	
<i>Crex crex</i> - Wachtelkönig			X		X	X	Brut im offenen Gelände, vor allem extensiv genutzten Wiesen mit dichtem Bewuchs, der Untergrund kann feucht sein. Heute z.T. auch in Getreidefeldern, auf Rüben- und Kartoffeläckern, Kleeschlägen. Kommt gem. Brutvogelatlas M-V, 2014 nicht im UR vor.	-	-
<i>Scolopax rusticola</i> - Waldschnepfe		X		X			Ausschließlich Gehölze besiedelnd, Präferenz für Laubwald mit angrenzendem Grünland für Nahrungssuche. Kommt gem. Brutvogelatlas M-V, 2014 in den benachbarten Quadranten vor, nicht jedoch im UR. Am Vorhabenstandort sind geeigneten Habitate vorhanden.	-	-
<i>Falco peregrinus</i> - Wandfalke			X		X		In Norddeutschland früher Baumbrüter, jagt in vielseitigen, meist offenen Landschaften, im Winter auch bevorzugt am Wasser, aber auch mitunter in Städten. Kommt gem. Brutvogelatlas M-V, 2014 und Kartenportal Umwelt LUNG M-V, Abfrage 06/2023 nicht im Vorhabengebiet vor.	-	-
<i>Ciconia ciconia</i> - Weißstorch		X			X	X	Im offenen Land, hauptsächlich auf feuchte Niederungen mit Feuchtwiesen und Teichen sowie auf landwirtschaftlich extensiv genutztes Grünland angewiesen. Lt. Kartenportal Umwelt, Abfrage 06.2023 sind 2 Brutpaare MBQ 2534-1 vorhanden. Innerhalb des UR befinden sich keine Horste. Grünland kommt im UR außer zur Rollrasengewinnung nicht vor.	-	-
<i>Jynx torquilla</i> - Wendehals		X		X		X	Spechtart, Zugvogel, brütet in Laub- und Mischwäldern, wobei Waldränder und Lichtungen bevorzugt werden, auch Kopfweidenreihen, Alleen und Feldgehölzen. Kommt lt. Brutvogelatlas M-V, 2014 nicht im Vorhabengebiet vor.	-	-
<i>Pernis apivorus</i> - Wespenbussard			X		X		In allen Landschaften mit Wald brütend, Langstreckenzieher (Ende April-Sept.) in reich strukturierten Landschaften, Horste an Waldrändern, auch in Feldgehölzen und Auwäldern. Nahrungssuche über dem offenen Land. Kommt gem. Brutvogelatlas M-V, 2014 nicht im Umfeld vor.	-	-

Art	Rote Liste M-V 2014 ⁶			Management M-V Arten Anh. 1 VS-RL BARTSchV.	Habitatansprüche	Potentielles Vorkommen am Vorhabenstandort	Artenschutzrechtliche Betroffenheit		
	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3						
<i>Upupa epops</i> - Wiedehopf		X		X	X	Bevorzugte Lebensraum: extensiv genutzte Flächen mit schütterer Vegetation und altem lockeren Baumbestand (fast nur noch auf Truppenübungsplätzen. Kommt aktuell gem. Brutvogelatlas M-V, 2014 nicht im Vorhabengebiet vor.	-	-	
<i>Anthus pratensis</i> - Wiesenpieper		X				Brut in trockenen Rasengesellschaften, auch in Saatgrasland und Feldfrüchten in denen sich Böschungen und ähnliche Saumhabitate befinden. Kommt gem. Brutvogelatlas M-V, 2014 flächig in M-V vor, so auch im Vorhabengebiet. Saumhabitate kommen angrenzend an den Vorhabenstandort vor. Ein Vorkommen ist daher im Sinne eines worst-case-Ansatzes nicht auszuschließen (Fluchtdistanz 20 m, aus BERNOTAT 2017).	+	+	
<i>Circus pygargus</i> - Wiesenweihe	X				X	In Deutschland sehr selten, in der Norddeutschen Tiefebene etwas häufiger Brutplätze in feuchten Wiesen, Verlandungsazonen (aber nicht im hohen Schilf) neuerdings Getreidefelder. Jagdgebiete über offenen Flächen, Wiesen, Äckern, Mooren, usw.; Fluchtdistanz von 200 m (aus BERNOTAT 2017). Keine Verbreitung am Vorhabenstandort gem. Brutvogelatlas M-V, 2014. Lt. Kartenportal Umwelt 2016 (Raster-)Abfrage keine besetzten Horste ab 2012 (Abfrage 06.2023)	-	-	
<i>Caprimulgus europaeus</i> - Ziegenmelker	X				X	X	Brutvogel trockener, aufgelockerter Kiefernwälder mit schütterer Bodenbedeckung. Fast nur noch auf Truppenübungsplätzen. Keine Verbreitung am Vorhabenstandort gem. Brutvogelatlas M-V, 2014.	-	-
<i>Ficedula parva</i> - Zwergschnäpper		X			X	X	Brutvogel in dichtem schattigem Laubwald oder auch in dichten Busch- und Baumgruppen in Parks (v.a. Norddeutschland) oft in Wassernähe. Keine Verbreitung am Vorhabenstandort gem. Brutvogelatlas M-V, 2014.	-	-

4.2.2 Betrachtung der europäischen Vogelarten in Brutgilden

An Wald gebundene Brutvögel (z.B. Gimpel, Grauschnäpper) finden innerhalb des Wirkbereiches des VB-Plans Nr. 5 geeigneten Habitate im östlichen Randbereich des Untersuchungsraumes (Abb. 3 in Kapitel 3.2.2). Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der Art des Vorhabens, in den Wald wird nicht eingegriffen, sind diese Arten nicht betroffen. **Höhlenbrüter** (z.B. Gartenrotschwanz), **Halbhöhlenbrüter** (z.B. Grauschnäpper) und **Baumbrüter** (wie etwa Rotmilan) sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Im Umfeld der Anlage sind lineare Gehölzstrukturen und Feldgehölze vorhanden, in diese wird jedoch nicht eingegriffen, die Fläche, auf der die direkt angrenzende Baumreihe steht, wird als Fläche „mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt. An Wirkfaktoren wie den Lärm während der Bauphase und im Rahmen des normalen Betriebes, sollten im Umfeld des Betriebes vorkommende Tiere aufgrund des Betriebes der Junghennenanlage unmittelbar angrenzend an den Vorhabenstandort, bereits gewöhnt sein.

Gleiches gilt für **Strauch-/Heckenbrüter** (z.B. Grünspecht, Neuntöter). Es sind keine Beeinträchtigungen zu erkennen.

Gebäude oder Nischenbrüter, welche zumeist als Kulturfolger ihre Nester in oder an Gebäuden errichten, wie z.B. Rauchschnalben, Mehlschnalben, Bachstelze, Hausrotschnalzwanz, Haussperling, können potentiell die südlich gelegenen Junghennenanlage als Fortpflanzungsstätte nutzen. Eine Gefährdung oder Tötung von Individuen durch das Vorhaben auf der gegenüberliegenden Seite des Wirtschaftsweges kann ausgeschlossen werden. Die Gebäude der Junghennenanlage liegen außerhalb des Geltungsbereiches des VB-Plans Nr. 5.

Bodenbrüter (an Gewässer gebunden), welche ihre Nester in oder an Wasserflächen errichten, wie etwa Bekassine, Blässralle, Teichhuhn, finden auf der Vorhabensfläche und auch im Untersuchungsraum, siehe Abbildung 3 in Kapitel 3.2.2, keine geeigneten Habitate. Für Vertreter dieser Brutgilde sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bodenbrüter des Offenlandes (Offenlandbrüter) wie etwa Braunkehlchen, Feldlerche, Grauammer, Haubenlerche, Ortlan, Rebhuhn nutzen generell auch Wegsäume und Ackerflächen Grünland, Bracheflächen oder ähnliches als Fortpflanzungsstätten, wenn die Standorte die ökologischen Ansprüche der Art erfüllen. Die Vorhabensfläche direkt angrenzend an einen Wirtschaftsweg und daran anliegend an eine Junghennenanlage stellen aufgrund der intensiven Nutzung im Rahmen der Nutzung des Wirtschaftsweges (Land- und Forstwirtschaft, Erholungssuchende) sowie des Anlagenbetriebes der Junghennenanlage, einen Standort mit hoher Störungsintensität dar. Sie ist damit für die zumeist als eher störungsempfindlich einzustufenden Brutvögel des Offenlandes als eher ungeeigneter Lebensraum einzustufen. Eine Nutzung der beplanten Bereiche durch Bodenbrüter des Offenlandes ist nicht anzunehmen. Im Sinne eines worst-case-Ansatzes ist das Vorkommen auf angrenzenden Flächen jedoch nicht gänzlich auszuschließen, auch wenn aufgrund der Vorbelastung durch die Flächennutzung und die südlich und westlich angrenzenden Strukturen (Wirtschaftswege, Junghennenanlage) ein Vorkommen eher unwahrscheinlich ist.

Brutvögel mit Sonderstandorten (Steinschnätzer, Eisvogel) finden auf der Vorhabensfläche sowie im direkten Umfeld keine geeigneten Habitate.

Rastgebiete

Das Plangebiet liegt genauso wie die bestehende Junghennenanlage innerhalb eines regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebietes von Rastgebieten verschiedener Klassen mit der Einstu-

fung mittel bis hoch – Stufe 2. (Kartenportal Umwelt, LUNG M-V, Abfrage 10/2022) Dieses Gebiet ist 1.415 ha groß und wird im Südwesten begrenzt durch die Straße L092 sowie im Osten durch den zwischen den Ortschaften Hoort und Uelitz gelegenen Wald. Das Plangebiet befindet sich im östlichen Randbereich des Rastgebietes nahe dem Wald, siehe folgende Abbildung 5.

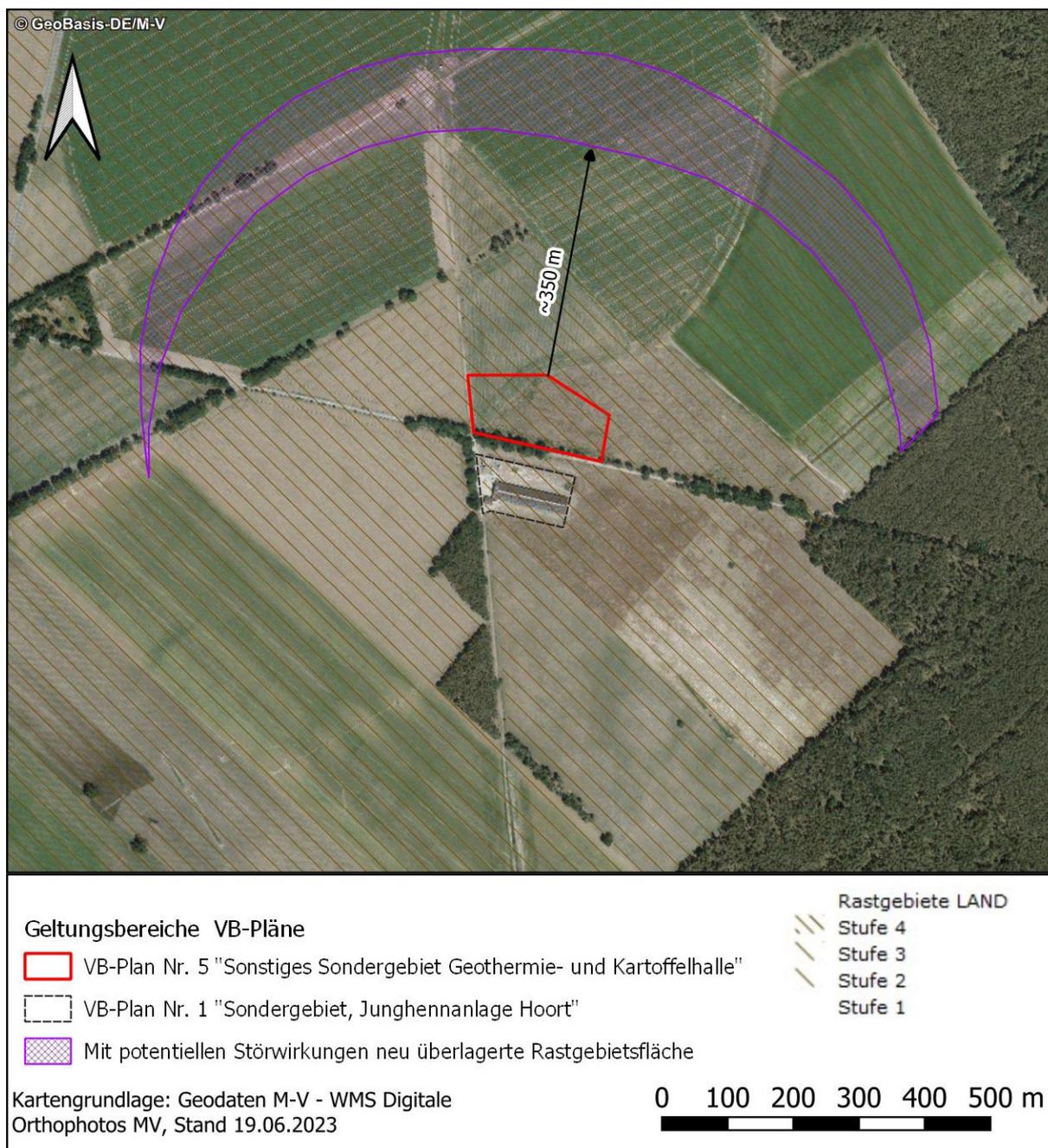


Abbildung 5: Darstellung des Rastgebietes (Stufe 2) im Umfeld des Plangebietes des VB-Plans Nr. 5 und des Geltungsbereiches des VB-Plans Nr. 1 der Gemeinde Hoort mit den durch das Vorhaben potentiell verursachten Störwirkungen neu überlagerten Rastgebietsflächen. Kartengrundlage: WMS LUNG MV, Landschaftsplanung, WMS GDI-MV DOP40. M 1: 10.000.

Das Vorhaben verursacht nördlich des Plangebietes eine flächenmäßige Erweiterung des Bereiches, der bereits punktuellen Störungen durch die Junghennenanlage unterliegt. Dabei beträgt der Abstand vom Geltungsbereich des VB-Plans Nr. 5 bis zum Beginn des nach Umsetzung des Vorhabens potentiell mit neuen Störungen überlagerte Bereich, mindestens 350 m. Im Nordwesten befinden sich innerhalb dieses Bereichs ein Feldweg sowie lineare Gehölzstrukturen. Im Nordosten befindet sich in ca. 100 bis 200 m Abstand zum zukünftig neu gestörten Bereich der Waldrand des Uelitzer Kiefernforstes.

Gefahren werden von Rastvögeln in erster Linie optisch wahrgenommen, daher meiden Vogeltrupps die Nähe von Landschaftsstrukturen (auch Hecken, Baumreihen und Feldgehölze), die das Blickfeld einschränken. (GARNIEL et al., 2012)

Bezüglich des Rastgeschehens der Avifauna unterliegt der nordwestliche Bereich bereits durch den dort verlaufenden Feldweg gelegentlichen punktuellen Störungen. Die Gehölzstrukturen mindern optische Störreize, führen jedoch auch zum Meideverhalten der Rastvögel im unmittelbaren Umfeld. Im nordöstlichen Bereich grenzt der Waldrand die Nutzbarkeit als Rastgebiet ein.

Zur Bewertung der Wirkungen, die durch die Aufstellung des VB-Plans Nr. auf Rastvögel entstehen, wird Bezug genommen auf den „Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen“ (BERNOTAT 2017): *„Fluchtdistanzen indizieren die Empfindlichkeit gegenüber Störreizen wie sie u. a. durch menschliche Anwesenheit hervorgerufen werden. Unter Fluchtdistanz wird die Entfernung verstanden, die, sofern sie bei einer Störung unterschritten wird, ein Vogelindividuum zur Flucht (z. B. durch Wegschleichen, Weglaufen, Wegtauchen, Auffliegen) veranlasst. Sie wird meist für punktuelle Störungen ermittelt (z. B. Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeug etc.) und ist nicht zu verwechseln mit den Störwirkungen, die z. B. durch kontinuierlichen verkehrsbedingten Lärm auftreten. Die Fluchtdistanz ist der am leichtesten messbare Parameter für eine durch Störreize verursachte Verhaltensänderung. Sie markiert eine starke Störung, die von den Individuen nicht mehr toleriert werden kann (ebd.).“*

Die meist als Schwärme auftretenden Rastvögel weisen deutlich höhere Fluchtdistanzen auf, als brütende Tiere. Bei dem Ratsgebiet handelt es sich um ein Rastgebiet der Stufe 2 (von 4 möglichen Stufen) mit einer mittleren bis hohen Bedeutung. Aufgrund der Lage des durch das Vorhaben neu mit Störwirkungen überlagerten Bereichs, im Nordwesten mit Gehölzstruk-

turen entlang eines Weges und im Nordosten in ca. 100 bis 200 m Entfernung zum Waldrand, handelt es sich um weniger wertvoller Bereiche des 1.415 ha großen Rastgebietes (Angaben gem. Kartenportal Umwelt LUNG M-V, Abfrage 06.2023).

Mit der Aufstellung des VB-Plans Nr. 5 wird entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze eine Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Auf dieser Seite des Geltungsbereichs befindet sich ebenfalls die Junghennenanlage Hoort, sodass von dem Vorhaben keine Störreize, insbesondere visuelle Reize, in die südlich gelegenen Flächen des Rastgebietes gelangen können. An den verbleibenden (westliche, nördliche und östliche) Seiten des Plangebietes werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Anpflanzungen festgesetzt, sodass bei entsprechender Entwicklung der Anpflanzungen optische Reize in das Rastgebiet hinein, insbesondere in die neu mit Störreizen überlagert Fläche in mind. 350 m Entfernung, siehe Abbildung 5, nahezu ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Lage der überplanten Flächen, der angrenzenden Nutzung sowie auch der Eigenschaften des Vorhabens, sind für die Avifauna keine nennenswerten Beeinträchtigungen bezüglich der Rastfunktion der umliegenden Flächen durch das Vorhaben zu erkennen.

Nach Betrachtung der potentiell innerhalb der Region, in welcher das Vorhaben gelegen ist, vorkommenden europäischen Brutvogelarten, eingeteilt in Brutgilden, sind aufgrund ihrer Habitatansprüche, im Sinne des worst-case-Ansatzes, lediglich die Offenlandbrüter durch die Vorhaben im Plangebiet des VB-Plans Nr. 5 betroffen. Für diese wird im folgenden Kapitel eine Risikobewertung durchgeführt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die ökologische Funktion des Biotoptyps „landwirtschaftliche Lagerfläche“ sowie die angrenzenden Ackerflächen in der hier vorgefundenen artenarmen Ausprägung, als eher gering einzuschätzen sind. In Gehölze wird nicht eingegriffen.

4.2.3 Risikobetrachtung für potentiell artenschutzrechtlich betroffene europäische Vogelarten

Im Folgenden werden die potentiell betroffenen Arten im Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG betrachtet. Für die Avifauna erfolgt die Betrachtung in Gilden bzw. Artengruppen zusammengefasst, soweit sich die Betroffenheit identisch darstellt.

Betroffene Gilde: Offenlandbrüter		
(<i>Saxicola rubetra</i> -Braunkehlchen, <i>Alauda arvensis</i> – Feldlerche, <i>Emberiza calandra</i> - Grauammer, <i>Galerida cristata</i> - Haubenlerche, <i>Emberiza hortulana</i> – Ortolan, <i>Perdix perdix</i> – Rebhuhn, <i>Anthus pratensis</i> - Wiesenpieper)		
1 Grundinformationen		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: unterschiedlich Deutschland: unterschiedlich Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Es werden Arbeiten auf Flächen potentieller Fortpflanzungsstätten durchgeführt. Generell gilt bei Bodenbrütern, dass die Lage ihrer Brutstätte innerhalb eines Revieres von Jahr zu Jahr variiert. Da im Umfeld der Anlage großflächig weniger beunruhigte Ackerflächen und Saumbereiche vorkommen, ist nicht von einer Beeinträchtigung möglicherweise lokal vorkommender Populationen von Bodenbrütern auszugehen. Ein Konflikt entsteht potentiell bei Räumung der Bauflächen während der Brutzeit der Vögel. Um die Beseitigung oder Überbauung von Nestern mit Eiern oder die Tötung einzelner Tiere (Nestlinge) zu vermeiden, ist die Bauflächfreimachung außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten, also außerhalb eines Zeitfensters vom 15. März bis 15. August, umzusetzen. bzw. ab dem 15. März das Brutvorkommen durch eine Absuche der Vorhabenfläche durch fachkundige Personen auszuschließen. <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich		

Betroffene Gilde: Offenlandbrüter

(*Saxicola rubetra* -Braunkehlchen, *Alauda arvensis* – Feldlerche, *Emberiza calandra* - Grauammer, *Galerida cristata* - Haubenlerche, *Emberiza hortulana* – Ortolan, *Perdix perdix* – Rebhuhn, *Anthus pratensis* - Wiesenpieper)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Baumaßnahmen sind auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt. Die im Betrieb zu erwartenden Lärmemissionen (Fahrzeugverkehr) sind nicht als besonders hoch einzuschätzen und vergleichbar mit den im Umfeld bereits vorhandenen Emissionen durch den bestehenden Betrieb der Junghennenanlage und der landwirtschaftlichen Flächenbearbeitung im Umfeld des Geltungsbereiches. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Sinne eines worst-case-Ansatzes wird davon ausgegangen, dass auf der in Anspruch genommenen Ackerfläche potentiell Brutstätten durch Offenlandbrüter angelegt werden.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind nicht einschlägig, sofern als Vermeidungsmaßnahme die Vorgabe des Bauzeitfensters außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März bis 15. August, eingehalten, bzw. ab dem 15. März das Brutvorkommen durch eine Absuche der Vorhabenfläche durch fachkundige Personen ausgeschlossen wird.

3. Verbotverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der Standortwahl in einem vorbelasteten Bereich nahe der Junghennenanlage Hoort.

Für Vertreter der Artengruppe der **Reptilien** stellt der westlich innerhalb des Planbereichs gelegene Wegsaum einen potentiell geeigneten Habitatbestandteil für die Zauneidechse dar. Ein Teilbereich dieses Wegsaums ist im VB-Plan Nr. 5 als Fläche „zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB) festgesetzt. Um das Eintreten der von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 im Zuge der Anpflanzung der Hecke an der westlichen Plangebietsgrenze zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Die Fläche des Wegsaumes und der zukünftigen Hecke darf während der Bauarbeiten im Plangebiet nicht überfahren und zu Lagerung von Baumaterial verwendet werden. Die Fläche sollte entsprechend durch eine Abgrenzung gesichert sein.
- Aufwertung der angrenzenden Zauneidechsenhabitate (Saumbereich des Weges) durch die Anhäufung von Lesesteinen.
- Durchführung der Pflanzarbeiten entlang der westlichen Plangebietsgrenze im Zeitraum von Mitte bis Ende September (außerhalb der Zeit der Winterruhe und nach dem Schlupf der Zauneidechsen), sodass eventuell vorhandene Individuen selbständig das Areal verlassen können.
- Vorsichtiges Vergrämen von Individuen im Rahmen der Pflanzarbeiten in benachbarte Bereiche durch umsichtiges und schonendes Vorgehen (Gerätewahl, Kleinflächigkeit)
- Anlage von Lesesteinhaufen im Fußbereich der Hecke zur Aufwertung der Funktion der Hecke als Ruhestätte.

Unter Beachtung des worst-case-Ansatzes ist von einem potentiellen Vorkommen von **Bodenbrütern** in Vorhabennähe auszugehen. Es wird als Vermeidungsmaßnahme die Durchführung der Baustelleneinrichtung auf dem Betriebsgelände außerhalb des Brutzeitraumes der Avifauna vorgeschlagen. Die Baustelleneinrichtung sollte in dem Zeitfenster zwischen Mitte August und Mitte März erfolgen. Die Baumaßnahmen sind zeitlich direkt anschließend

zu beginnen, sodass ein Brutgeschehen auf der Vorhabensfläche unterbunden wird. Alternativ ist eine Absuche der Vorhabensfläche durch fachkundige Personen möglich, um Brutvorkommen auszuschließen und die Baustelleneinrichtung auch außerhalb dieses Zeitfensters durchzuführen.

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen:

- Für die Erschließung des neuen Betriebsstandort werden vorhandene Straßen und Wege genutzt. Die Überfahrt von dem Wirtschaftsweg auf den Betriebsstandort ist an einer bestehenden und damit gehölzfreien Durchfahrt vorgesehen.
- Für die Baustelleneinrichtung bzw. für die Lagerung des Baumaterials werden nur Flächen innerhalb des Plangebietes genutzt. Die Flächen der vorhandenen Baumreihe sowie des an der westlichen Plangebietsgrenze liegenden Wegesaums sind davon ausgenommen und sind entsprechend zu sichern.
- Bei den Bauarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18.920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4)“ anzuwenden.
- Auf dem Vorhabenstandort der Hoorter Brunnenbau GmbH wird eine punktuelle Außenbeleuchtung installiert, die bei Bedarf eingeschaltet wird. Eine dauerhafte Beleuchtung des Betriebsgeländes ist nicht geplant. Folgende Vorgaben sind bei der Installation zu beachten:
 - Verwendung von LED-Leuchten mit warmweißer Farbtemperatur.
 - Ausrichtung der Leuchten nach unten, um ein Abstrahlen in die freie Landschaft zu vermeiden.
 - Verwendung von geschlossenen Lampengehäusen, sodass keine Insekten eindringen können.

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG

Gem. § 44 BNatSchG (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Pflanzen und Tier- sowie geschützte Vogelarten mit Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Auf dem Vorhabenstandort kommen gemäß Potentialabschätzung unter Kapitel 4.1.1 keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten (gem. Liste vom Landesamt Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) vor, da die entsprechenden Habitateigenschaften nicht gegeben sind. Die Untersuchung der Wirkfaktoren hat gezeigt, dass es nicht zu Beeinträchtigungen weiterer Biotope als der beplanten Fläche kommt.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Vorkommen von Zauneidechsen auf dem entlang der westlichen Plangebietsgrenze liegenden Wegsaum ist nicht gänzlich auszuschließen. Daher sollte diese Fläche während der Bauarbeiten ausgezäunt werden sowie bei der **Anpflanzung** der an der westlichen Plangebietsgrenze liegenden **Hecke in einem Zeitfenster von Mitte bis Ende September**, die unter Kapitel 5 benannten Vermeidungsmaßnahmen angewandt werden.

Unter diesen Voraussetzungen werden voraussichtlich keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Es sind keine populationsökologischen Folgen durch das Vorhaben erkennbar.

6.2 Europäische Vogelarten

Mit Hilfe einer Potentialabschätzung, siehe Kapitel 4.2, wurde festgestellt, dass der Vorhabenstandort sowie daran angrenzende Flächen für einzelne Vertreter der europäischen Vogelarten Brutstätten darstellen können. Hier könnte es im Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung zu Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Störungsverbot kommen.

Zur Vermeidung des Eingriffstatbestandes ist die **Baustelleneinrichtung in der Zeit vom 15.08. bis 15.03.**, außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Alternativ ist eine Absuche der Vorhabenfläche durch fachkundige Personen möglich, um Brutvorkommen auszuschließen.

Unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme „Durchführung der Baustelleneinrichtung außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März bis 15. August“ ist potentiell nicht davon auszugehen, dass sich im Hinblick auf die Avifauna mögliche Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG ergeben. Es sind keine populationsökologischen Folgen durch das Vorhaben erkennbar.

7 Verwendete Unterlagen

BauGB – Baugesetzbuch vom 3. Nvoember 2017 in der aktuellen Fassung

BERNOTAT, DIRK (2017): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen, In: BERNOTAT, D. DIERSCHKE, V., GRUNDEWALD, F. HRSG.: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfungen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 160: 157-171. Bundesamt für Naturschutz - Bonn - Bad Godesberg

BEZZEL, EINHARD (2006): Vögel, 3. überarb. Auflage, BLV Buchverlag GmbH & Co. KG, München

BLOTZHEIM, URS N. VON (Hrsg., 2009): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM, Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand GmbH, Wiebelsheim, Aula-Verlag GmbH

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009

BÜRO FROELICH UND SPORBECK (2010): Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN, 2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie des BfN

GARNIEL, A., MIERWALD, U., OJOWSKI, U. & W.D. DAUNICHT (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ Ausgabe 2010 (red. Korrektur 01.2012) - FuE-Vorhaben 02.286/2007/LRB des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013, Heft 2.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/)

LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2015): Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel), Stand 22. Juli 2015.

LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Stand 08. November 2016.

LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL (www.lung.mv-regierung.de)

LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL (www.lung.mv-regierung.de)

LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Wolfsgebiet in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Förderrichtlinie Wolff, Stand 19.11.2018

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2019): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE). Neufassung 2018, Schwerin, Redaktionelle Überarbeitung 01.10.2019.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2021): Managementplan Wolf Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, August 2021

NatSchAG – Naturschutzausführungsgesetz, Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes - Mecklenburg-Vorpommern – aktuelle Version.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G. PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz, Heft 69/ Band 1, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz, Heft 69/ Band 2, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.

SCHNEEWEISS, NORBERT, BLANKE, INA, KLUGE, EKKEHARD, HASTEDT, ULRIKE & BAIER, REINHARD (2013): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun, Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.01.2013 in Potsdam veröffentlicht in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014

VÖKLER, FRANK, HRSG. OAMV (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.